

18403.

Ueber den
Einfluß der Abtheilung auf
die Erbfolge,
nach livländischem Landrechte.

Eine
zur Erlangung der Würde eines
Magisters der Rechtswissenschaft

(Einer Hochverordneten Juristen-Facultät
der Kaiserlichen Universität Dorpat

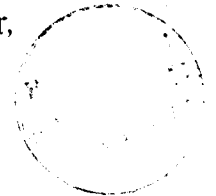
vorgelegte und von derselben genehmigte

Abhandlung,

verfaßt und öffentlich vertheidigt von

Leonhard von Kröger,

Cand. jur.



Riga,

gedruckt bei W. F. Pader.

1857.

Einleitung.

§ 1.

Das heutige livländische Landrecht hat seine hauptsächlichste Quelle in dem sogenannten angestammten Rechte, d. h. in dem Rechte der Zeit, in welcher Livland, theils unter bischöflicher, theils unter Ordensherrschaft, einen selbstständigen Staat bildete, und in einem, wenn auch lockern Verbande mit dem deutschen Reiche stand. Wir finden dies in dem § 10. der bei der Unterwerfung an Rußland abgeschlossenen Capitulation der livländischen Ritterschaft vom 4. Juli 1710 *) bestätigt, wo als Quellen des livländischen Landrechts angeführt sind: die livländischen Privilegien, das livländische Ritterrecht, das Gewohnheitsrecht, und in subsidium das gemeine deutsche Recht. Unverkennbar liegt aber diesem Punkte der Art. 4 des Privilegium Sigismund Augustus vom 28. November 1561 zu Grunde, wo unter den vertragsmäßig bestätigten jura Germanorum propria ac consuetata, ohne Zweifel das gesammte, zu der angestammten Zeit in Livland geltende Recht zu verstehen ist.

Wenn auch in späterer Zeit der Einfluß des Gemeinen Römischen Rechts auf das livländische Rechtsleben bedeutend geworden ist, so bleibt doch für die Beurtheilung eines dem letzteren

*) Bestätigt durch die Resolution von Scheremetjew vom 4. Juli 1710, durch die Resolution von Peter I. vom 12. October 1710 und durch den Art. 9 des Ryskädter Friedenstractats vom 30. August 1721, sowie in den Bestätigungsurkunden der spätern Zeit. Zu vgl. Gesch. Uebersicht der Grundlagen des Provinzialrechts Bd. I. S. 109 fg.

№ 83.

Der Druck dieser Abhandlung wird gestattet, und ist nach dessen Beendigung sogleich die vorgeschriebene Anzahl von Exemplaren der Censur-Behörde einzureichen.

Dorpat, den 28. Juni 1857.

(L. S.)

Carl von Nummel,
d. J. Decan der Juristen-Facultät.

eigenthümlichen Verhältnisses die Erörterung seiner Entwicklung in dem angestammten Rechte nothwendig, da nur in demselben die gegenwärtig geltenden, eigenthümlichen Grundsätze unsers einheimischen Rechts ihre Erklärung finden können. Von den Rechtsdenkmälern der angestammten Zeit hat aber nur eines eine specielle landesherrliche Bestätigung erhalten, nämlich das sogenannte Mittlere livländische Ritterrecht, welches im Jahre 1537 zuerst gedruckt, und von der Königin Christine von Schweden den 17. August 1648 als uraltes livländisches Gewohnheitsrecht bestätigt worden ist. Dieses Umstandes wegen muß dies Rechtsbuch bei einer Erörterung des livländischen Landrechts besonders berücksichtigt werden, allein, da dasselbe, als ein aus dem Ganzen der übrigen Denkmäler herausgerissenes Stück, nur im Zusammenhange mit den letztern erklärt werden kann, so muß eine Darstellung der Rechtsansichten über den betreffenden Gegenstand in dem angestammten Rechte überhaupt in eine solche Erörterung nothwendig hineingezogen werden.

§ 2.

In dem erbrechtlichen Theile des livl. Landrechts ist, neben dem die Grundlage desselben bildenden angestammten Rechte, sehr viel Gemeinrechtliches zur Geltung gekommen, und namentlich haben, wie in Deutschland, auch hier die Bestimmungen der Novelle 118, die Erbfolgeordnung betreffend, Eingang in die Praxis gefunden, und das auf echt deutschen Rechtsansichten beruhende angestammte Recht über die Erbfolgeordnung verdrängt. Allein man findet in der Praxis der spätern Zeit, sowie der Gegenwart, auf diesem Gebiete einzelne vom Gemeinen Römischen Rechte abweichende Bestimmungen, und diese lassen sich, wenn sie selbst aus dem ältern deutschen Rechte nicht hergeleitet werden können, nur aus ältern einheimischen Rechtsquellen erklären, welche ihren Ursprung und ihre Entwicklung, unabhängig von fremdem Einflusse, gefunden haben, oder sie verdanken ihre Entstehung einer unrichtigen Auslegung älterer, oder unrichtigen Anwendung neuerer Rechtsquellen. Als eine aus dem ältern einheimischen Rechte herstammende Eigenthümlichkeit des heutigen

livl. Landrechts erkennen wir den Einfluß, welchen die erfolgte Abtheilung von Erbberechtigten aus einem Nachlasse, auf die gegenseitigen Erbrechte derselben hat, und zwar tritt dieser Einfluß unter gewissen Voraussetzungen bei der Erbfolge der Ascendenten und Geschwister in einer Zurücksetzung oder Ausschließung des weiblichen Geschlechts von einer, demselben sonst zukommenden Erbnahme hervor. Weder das sächsische Recht, noch das Gemeine römische Recht kennt einen solchen durch eine Abtheilung hervorgebrachten Unterschied in der Erbberechtigung, weshalb die Bezeichnung desselben als eine Eigenthümlichkeit des provinziellen Rechts gerechtfertigt ist. Die Erklärung dieser Eigenthümlichkeit und deren Bedeutung für das heutige Recht, soll der Vorwurf dieser Abhandlung sein. Indem der Verfasser weit entfernt ist, durch diese Abhandlung eine umfassende Darstellung der geltenden Grundsätze über den Einfluß der Abtheilung auf das Erbfolgerecht bieten zu wollen, beabsichtigt er nur durch eine historische Entwicklung der Rechtsansichten und Rechtsgrundsätze über diesen Gegenstand, wie solche in der angestammten und spätern Zeit im livl. Landrechte zur Geltung gekommen sind, einen Gesichtspunkt für die gegenwärtige Stellung und Bedeutung desselben im livländischen Rechtsleben zu schaffen, und dadurch einen Beitrag zur Lehre von der Erbfolge nach livl. Landrechte zu liefern.

§ 3.

Die den Einfluß der Abtheilung auf das Erbrecht hervorhebende Stelle des Mittleren livl. Ritterrechts lautet Cap. 62:

Delet de moder van dem söne, edder de süster van dem broder, de moder ervet wedder an de söne er gudt na erem dode, also deit de süster an den broder; överst de söne ervet nicht an de moder, noch de broder nicht an de süster, synt se gedelet. De vader ervet an de dochter, de broder an de süster er gudt, yfft se unbemannet unde ungedelet syn.

Diese aus dem Waldemar Erichschen Rechte Cap. 21. und dem Ältesten livl. Ritterrechte Cap. 29. u. 30. entlehnte Stelle

des noch heute Geltung habenden Rechtsbuchs, spricht also aus, daß, wenn die Mutter von dem Sohne, oder die Schwester von dem Bruder getheilt ist, die Mutter ihr Gut nach ihrem Tode wieder an den Sohn vererbt, und ebenso die Schwester an den Bruder; nicht aber der Sohn an die Mutter, noch der Bruder an die Schwester; daß ferner der Vater sein Gut an die Tochter, der Bruder an die Schwester vererbt, wenn sie unbemannt und ungetheilt ist. Die Anwendbarkeit dieser Bestimmung, obgleich sie von erbrechtlichen Voraussetzungen ausgeht, die im gegenwärtigen Rechte gar nicht mehr vorliegen, ist dennoch im heutigen Rechte unbestritten, allein nicht so die Auslegung, welche man derselben gegeben hat, um sie den heutigen Rechtsansichten anzupassen, denn für das Rechtsbewußtsein unsrer Zeit liegt in einer derartigen Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts, daß dasselbe, in Folge der geschenehen Theilung eines Vermögens, dem männlichen Geschlechte gegenüber, von der Erbnahme, ja sogar zum Vortheil auch der entferntesten Seitenverwandten ausgeschlossen sein soll, eine zu große Härte. Wir glauben dem ursprünglichen Sinne der erwähnten Bestimmung, so wie den im livländischen Landrechte überhaupt geltenden Rechtsgrundsätzen zu entsprechen, wenn wir die im Mittleren R. R. Cap. 62. erwähnte Theilung der Mutter von den Kindern, und der Geschwister unter sich, nur auf die Theilung des Nachlasses des Ehemannes, resp. Vaters beziehen, und nur eine solche Theilung, bei welcher die überlebende Mutter und die Kinder, resp. die Kinder allein, die ihnen zukommenden Antheile erhalten haben, als eine Abtheilung derselben, ansehen, durch welche, aber auch nur in Beziehung auf das Vermögen, aus welchem sie erfolgte, eine Ausschließung der Mutter oder der Schwester von der ihnen sonst zustehenden Erbfolge in den Nachlaß des Sohnes, resp. Bruders, statt haben kann. Die Begränzung der im erwähnten Capitel 62 erwähnten Bestimmung auf die, aus dem ehemännlichen Nachlasse mit ihren Kindern sich abtheilende Wittwe, sowie auf die, aus dem elterlichen Nachlasse sich abtheilenden Geschwister schließt zugleich

dieselbe Wirkung sowohl bei einer Theilung eines beliebigen andern Nachlasses oder eines anderweitigen Vermögens, als auch bei der Erbfolge in dasselbe, aus.

§ 4.

Zur Rechtfertigung des Ebengesagten wollen wir in dieser Abhandlung in Beziehung auf das Cap. 62. des Mittl. R. R. darzustellen versuchen:

- 1) Die Bedeutung der, im Cap. 62. des M. R. R. und den diesem entsprechenden Stellen des Wald. Erichschen Rechts und ältesten livl. Ritterrechts enthaltenen Bestimmung in der angestammten Periode, und deren Erklärung aus den Rechtsverhältnissen der damaligen Zeit.
- 2) Das Verhältniß derselben zu den Rechtsdenkmälern der spätern Zeit in der angestammten Periode.
- 3) Die Auslegung und Anwendung, welche dieselbe in der neuern Zeit nach 1561 erfahren.
- 4) Die Bedeutung dieser Bestimmung für das heutige Recht und ihre Geltung in demselben.

Die Betrachtung dieser angeführten Abschnitte soll zeigen, wie aus dem angestammten das gegenwärtig geltende Recht hervorgegangen ist, und wie das letztre aus dem erstern sich erklären läßt.

Erster Abschnitt.

Das angestammte Recht nach den Rechtsbüchern.

A. Das Waldemar Erichsche Lehnrecht und das älteste livländische Ritterrecht.

§ 5.

In den ältesten Rechtsquellen Livland's, dem Waldemar Erichschen Lehnrechte und dem ältesten livländischen Ritterrechte, welche beide nicht Ausflüsse einer gesetzgebenden Gewalt, sondern Aufzeichnungen des damals bereits in Übung gewesenen Gewohnheitsrechts sind *), finden wir deutsches Recht enthalten, denn die nach Livland gewanderten Deutschen brachten mit ihren heimischen Sitten und Einrichtungen, ihrer Sprache und Nationalität, auch ihre Rechtsansichten und Rechtsgewohnheiten in das neugewonnene Land herüber, und passten sie den neuen Verhältnissen an. Besonders aber fand das Lehnwesen, welches zu der Zeit in Deutschland bereits völlig ausgebildet war, in Livland zu seiner Festsetzung und Ausbreitung einen ergiebigen Boden, indem die Landesherren das neugewonnene Land an ihre ritterbürtigen Kriegersleute mit der Verpflichtung, die Verteidigung des Landes zu besorgen, vertheilten, und in dem Lehn-

*) v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- und kurl Rechtsgeschichte § 46 u. 47. Schwarz, Versuch einer Geschichte der livl. Ritter- und Landrechte S. 14 fg. Paucker, die Quellen der Ritter-, Lehn- und Landrechte S. 94 fg.

wesen, den damals in Deutschland geltenden Ansichten gemäß, die beste Garantie für die Sicherheit und Befestigung der neuen Erwerbungen, nicht nur den eingewanderten Kriegersleuten selbst, sondern auch den unterjochten Eingeborenen und feindlichen Nachbarn gegenüber, sahen. Wir finden daher in den genannten ältesten Rechtsquellen vorzüglich lehnrechtliche Bestimmungen *), namentlich solche, welche das Verhältniß des Vasallen zum Lehnherrn, sowie die Rechte des Vasallen am Lehn betrafen; außer dem zum Lehns- und Gerichtswesen Gehörigen aber fanden privatrechtliche Verhältnisse nur in so fern Berücksichtigung, als sie mit den Lehnsverhältnissen in Verbindung standen, und das Erbrecht erscheint in ihnen auch nur als Lehnsfolgerecht.

§ 6.

Als das Lehnwesen nach Livland herübergebracht wurde, hatte es sich bereits in Deutschland zur Erblichkeit entwickelt, und zwar hatten alle Söhne des Lehnsmanns bereits einen gleichen Anspruch auf die Nachfolge in das Lehn erlangt, und die Theilung desselben war üblich geworden, mithin konnte das Lehn bereits als ein Vermögenstheil des Vasallen betrachtet werden **). So finden wir es denn auch in unsern ältesten Rechtsquellen ausgeprägt, wo das Lehn als ein Vermögenstheil des Lehnsmanns erscheint, durch welches dessen Familie ihre Versorgung erhalten mußte, daher denn die einzelnen Familienglieder gewisse Ansprüche an dasselbe hatten, die freilich sehr verschiedener Art waren und denen daher auch, den Lehngrundsätzen gemäß, auf verschiedene Weise entsprochen wurde.

Dem, in Livland geltenden, strengen Mannlehnrechte zufolge, konnten in das Lehngut nur diejenigen succediren, welche die auf

*) v. Helmersen, Abhandlungen aus dem livl. Adelsrechte I. S. 65—90.

**) Lehnrecht des Sachsenspiegels Art. 6. Eichhorn, deutsche Staats- und Rechtsgeschichte 5. Aufl. § 16. § 26. § 259. Paetz, Lehnrecht § 109.

demselben lassenden Kriegsdienste zu leisten im Stande waren, und zwar nur die Söhne des verstorbenen Vasallen, so daß, in Ermangelung männlicher Nachkommen des letzten Besitzers, mit Ausschließung von Ascendenten und Seitenverwandten, das Lehn- gut an den Lehnsherrn zurückfallen mußte*), die Töchter aber hatten aus dem Gute des Vaters nur eine Versorgung auf Lebenszeit zu erwarten, indem sie blos ein Recht auf Veranmung, d. i. Aussteuer, oder, wenn die Brüder solche nicht geben wollten, auf Leibzucht an einem, dem Antheile eines Sohnes gleichen Theile des väterlichen Nachlasses**). Für die Wittve war ebenfalls gesorgt, indem sie, falls sie kinderlos hinterblieb, ein Recht auf Erstattung ihrer Morgengabe***), und wenn eine solche nicht gegeben war, auf Leibzucht am Gute des Mannes †), hatte, falls sie aber mit Kindern nachblieb, Leibzucht an demselben Gute und bei etwaiger Theilung Leibzucht an einem dem Sohnesheile gleichen Antheile des Gutes hatte ††). Obgleich daher, dem strengen Mannlehnrechte zufolge, sowohl Tochter, als Mutter, sowohl Bruder, Schwester und Wittve von der Erbfolge im Lehn ausgeschlossen waren, so mußten doch den Familiengliedern gewisse Ansprüche an das Lehn- gut, aus welchem sie ihre Versorgung zu erhalten hatten, gegeben werden, und diese finden sich namentlich in dem, schon den ältesten Quellen angehörenden Institute der gesammten oder samenden Hand ausgesprochen.

§ 7.

Hinterließ nämlich ein Vasall sein Lehn- gut mehreren Söhnen, und blieben diese in dem ungetheilten Besitze desselben, so empfing blos einer von ihnen die Belehnung, und hatte mit den übrigen die gesammte Hand an dem Gute, d. h. so lange die Söhne ungetheilt blieben, hatten alle gleiche ideelle Theile an

*) Wald. Cr. l. R. Art. 20 u. 26. Aelt. R. R. Art. 28 u. 38.

***) B. C. R. Art. 5 u. 27. A. R. R. Art. 7, 15 u. 29.

****) B. C. R. Art. 2 u. 8. A. R. R. Art. 18.

†) B. C. R. Art. 3. A. R. R. Art. 18.

††) B. C. R. Art. 10 u. 42. A. R. R. Art. 19 u. 21.

dem Gute, durften zu jeder Zeit auf Theilung bringen, und, nach dem Tode eines kinderlosen Bruders, vererbte dessen ideeller Antheil an die noch lebenden Brüder oder deren männliche Descendenz*). Was die Töchter betraf, so hatten sie, ihrem Ansprüche auf Versorgung aus dem väterlichen Gute zufolge, auch Theil an der samenden Hand desselben, welche Annahme auch durch den Umstand unterstützt wird, daß nach den Quellen die Schwester vom Bruder erbt, wenn sie unbemannet und ungetheilt ist**), sowie daß der Antheil der Schwester bei einer Theilung in der Leibzucht an einem Sohnesheile besteht***), deshalb der ideelle Antheil derselben an dem gemeinsamen Vermögen vor der Theilung wohl auch dem der Brüder gleich gewesen sein mag, nur daß sie solchen ideellen Antheil nicht auf ihre Descendenz vererben konnte. Ebenfalls trat die Mutter in die unter ihren Kindern bestehende samende Hand mit ein, hatte sogar die Verwaltung des Gutes und gleichen ideellen Antheil an demselben mit den Kindern †). Bei einer förmlichen Theilung des Gutes unter die Gesammthand- erben hörte die samende Hand, mit ihr die gegenseitige Beerbung auf, und es war, falls die letztere auch nach der Theilung fortbauern sollte, dazu die ausdrückliche Gesammtbelehnung der sich Theilenden von Seiten des Lehnsherrn erforderlich, welche dann zur Folge hatte, daß einer von den sich Getheilhabenden für sich und seine Descendenz den Besitz des Lehnguts erhielt, die andern aber blos die Anwartschaft für den Fall, daß die Descendenz des ersten Erwerbers ausstarb ††). Die Mutter sowohl, als die Schwestern konnten natürlich auch im Falle der Gesammtbelehnung keine weiteren Ansprüche an die, den andern Gesammthanderben zugefallenen Antheile machen; sie waren durch das, an ihrem Antheile erhaltene Leibzuchtsrecht vollkommen abgefunden, und dieser ihr An-

*) B. C. R. Art. 2 u. A. R. R. Art. 6.

***) B. C. R. Art. 21. u. A. R. R. Art. 29.

****) B. C. R. Art. 5 u. A. R. R. Art. 15.

†) B. C. R. Art. 10 u. 12. A. R. R. Art. 19 u. 21.

††) B. C. R. Art. 2 u. A. R. R. Art. 7.

theil mußte bei ihrem Ableben an die Söhne, resp. Brüder zurückfallen, da diese die eigentlichen Erben oder Lehnfolger waren. Was nun die Theilung der gesammten Hand selbst betrifft, so scheint es im freien Willen der Brüder gelegen zu haben, dieselbe vorzunehmen *). Die Schwestern hatten kein Recht auf Theilung zu bringen, sondern nur, bei etwaiger Theilung, das Leibzuchtsrecht an der, ihnen zustehenden Virilportion zu fordern, welches Recht eben die Brüder vor oder bei der Theilung durch eine den Ansprüchen der Töchter an das väterliche Lehngut entsprechende Verabingung ablösen, und sich so in den unbeschränkten Erbesitz des Gutes setzen konnten **). Auf den Naturalbesitz des der Tochter durch die Theilung zukommenden Antheils bezieht sich wohl auch nur eine Stelle des Walp. Erbschen Rechts ***), die überdies nicht im Aelt. R. R. aufgenommen ist, und aus der man das Recht einer das 16. Lebensjahr erreicht habenden Jungfrau, von ihren Brüdern die Zuwendung des ihr zukommenden Antheils zu verlangen, hat herleiten wollen. — Die Mutter dagegen hatte das Recht, im ungetheilten Besitze mit den Kindern zu bleiben, so lange sie wollte, es sei denn, daß sie zu einer neuen Ehe schritt; sie hatte die Verwaltung und Nugnießung des Guts, und in so fern waren die Söhne in der Ausübung der aus ihrem Successionsrechte entspringenden Befugnisse, sowie in der eigenmächtigen Theilung des Guts behindert.

In den bezeichneten Stellen des W. E. Rechts Art. 21. und

*) W. E. R. aus § 2: wenn auer dee bröder delen, § 5. und willen de bröder deelen, § 11. wor twe bröder sint, de deelen willen. A. R. R. Art. 7, 15 u. 20.

**) Aus Art. 2. § 6. des W. E. R.: heft he döchter, de unberaden syn, de beholden ere lyffgedinge an eres vaders gubde, glyck der moder, könnte man entnehmen, daß die Ablösung des Anspruchs der Töchter auf Leibzucht an einer Quote des väterlichen Nachlasses den Brüdern nicht zustand, allein die entsprechende Stelle im A. R. R. Art. 7. § 4. setzt das Recht des beradens auch hinzu, und scheint nur durch die Stellung der Worte den Vorzug des Leibzuchtsrechts, als des eigentlichen Anspruchs der Töchter, anzugeben.

***) W. E. R. Art. 27.

A. R. R. Art. 29. und 30. ist also nur von einem noch ungetheilten väterlichen Nachlasse die Rede, an welchem, sowol der Mutter, als den einzelnen Geschwistern ideelle Antheile zustanden, indem sie die gesammte Hand an demselben hatten; der ideelle Antheil des einzelnen Theilhabers blieb bei dessen Ableben in der Gesammimasse, und vermehrte, im Falle eintretender Theilung, die Theile der überlebenden Mutter und Geschwister. Die Theilung des ehemännlichen, resp. väterlichen Nachlasses, war eine vollkommene Abtheilung der Berechtigten aus demselben, und hob alle weiteren Ansprüche derselben an diesen Nachlaß auf, wenn nicht noch eine ausdrückliche Gesamtbelehrung erfolgt war. Die Antheile der Mutter und der Schwestern mußten aber immer an ihre Söhne, resp. Brüder zurückfallen, da erstere eben nur Leibzuchtsrecht an denselben hatten, die Nachkommen der Schwestern, so wie die der Mutter aus einer andern Ehe waren mithin von der Erbfolge in einen solchen Vermögenstheil ihrer Mutter völlig ausgeschlossen, welcher in Ermangelung von Brüdern oder deren Descendenten an den Lehnsherrn fallen mußte. Von einem Collateralerbrechte kann gar nicht die Rede sein, denn als Erblasser erscheint hier immer der Vater, und die erbrechtlichen Bestimmungen können immer nur auf das von demselben stammende Vermögen, die Abtheilung nur auf den dasselbe enthaltenden Nachlaß bezogen werden.

§ 8.

Die Absonderung der Kinder aus dem Vermögen des Vaters bei Lebzeiten desselben, mag, wie, nach dem Rechte des Sachsenspiegels, in Deutschland, so auch in Livland gebräuchlich gewesen sein, und zwar mag sie in Betreff des Sohnes erfolgt sein, wenn derselbe lehnsmündig, also fähig geworden war, einem Lehngute vorzustehen, und von demselben die erforderlichen Dienste zu leisten. Allein wir finden darüber nichts in unsern ältern Quellen, und nur das Aelt. livl. R. R. Art. 28. bestimmt, daß der Vater von seinen Gütern seinem Sohne laten könne, welches er wolle, und bei des letztern frühern Ableben,

der Vater das, was er dem Sohne gelaten hat, wieder zurück-erbt. Der Vater konnte demnach nur so weit Erbe des Sohnes werden, als er ihm Güter gegeben hatte, und gewiß auch nur, wenn der Sohn erbenlos verstorben war, denn bei vorhandenen Descendenten desselben, konnte dem Vater ein dem Geiste des strengen Lehnrechts, welches nur eine Descendentenfolge kannte, so widersprechendes Erbrecht nicht zugestanden haben. Was die Töchter betraf, so konnte von einer Absonderung derselben, als einer bei ihrer Verheirathung nothwendigen, zu Lebzeiten des Vaters, nicht wohl die Rede sein, und wenn auch die Verabingung der Töchter gleich bei der Hochzeit Sitte gewesen sein mochte, so war der Vater doch keineswegs verpflichtet, dieselbe bei seinen Lebzeiten zu geben, sondern ein Forderungsrecht der Töchter auf Verabingung oder Leibzucht an einer Quote des väterlichen Vermögens konnte erst beim Tode des Vaters entstehen, und bei der Theilung des betreffenden Nachlasses realisirt werden. Diese Forderung ging dann an die Brüder, in deren Ermangelung an die Gesamthänderben, und zuletzt an den Lehnherrn, falls an denselben das Lehngut fiel; gleichsam als eine auf dem väterlichen Nachlasse ruhende Schuld, welche die Erben, wie die übrigen Schulden des Vaters, bis zum Betrage des Guts abtragen mußten. War aber die Verabingung der Töchter bei Lebzeiten des Vaters geschehen, so hörten gewiß alle weiteren Ansprüche derselben an den väterlichen Nachlaß auf; sie wurden als aus demselben bereits abgefunden, angesehen.

B. Mittleres Ritterrecht.

§ 9.

Das Aeltere Ritterrecht ging vollständig in das sog. Mittlere livl. Ritterrecht über, welches überdies auch eine für Livland bestimmte Bearbeitung des Sachsenspiegels aufnahm, und zwar betrifft die letztere besonders sächsische Landrechtsbestimmungen, während dem sächsischen Lehnrechte nur sehr wenig entnommen ist. In diesem Rechtsbuche finden wir also Lehnrechtliches mit Landrechtlichem vermischt, wie solches in den ältern Rechtsbüchern

nicht der Fall ist, obgleich landrechtliche Bestimmungen gewiß schon früher in Livland bekannt, und gewohnheitsrechtlich geübt wurden, ja der Sachsenspiegel, dessen Ansehen im 13. Jahrh. schon über ganz Norddeutschland verbreitet war, wird ohne Zweifel zu derselben Zeit auch in Livland, das damals in so naher Verbindung mit Deutschland stand, zur Geltung gekommen sein. Wenn nun auch die sächsischen landrechtlichen Grundsätze über Erbrecht und Erbfolge zu damaliger Zeit in Livland bekannt gewesen sein mochten, so findet sich doch, mit nur wenigen Ausnahmen, das alte strenge Mannlehnrecht auch im Mittl. R. R. durchgeführt, und die Kap. 5, 9, 10, 21, 51, 53, 59, 62 und 70, enthalten unverändert die ausschließliche Erbfolge der Söhne, das Recht der gesammten Hand an dem väterlichen Gute und die Wirkung der Abtheilung aus demselben, die Ansprüche der Tochter und die Ausschließung derselben von der Erbfolge in das väterliche Gut u. s. w., alles, wie es früher die ältesten Rechtsbücher ausgesprochen hatten. Von besonderer Wichtigkeit ist die, aus dem sächsischen Landrecht genommene *) und im M. R. R. auf die Lehnfolge übertragene **) Bestimmung, daß der abge sonderte Sohn durch Einwerfung des Vorausempfangenen, mit den Brüdern bei der Erbtheilung des väterlichen Nachlasses concurriren darf. Es wird hier zuerst von der Absonderung der Söhne aus dem väterlichen Gute gesprochen, und wenn derselben auch in den ältern Quellen nur an einer Stelle, in Beziehung auf die Beerbung des Sohnes durch den Vater in dem, dem erstern von letzterem abgetretenen Gute, Erwähnung geschieht, so läßt sich doch annehmen, daß, den ältern deutschen Rechtsansichten gemäß, auch in Livland die Absonderung eines Sohnes aus dem väterlichen Gute eine gänzliche Aufhebung des, dem Sohne an dem Nachlasse des Vaters zustehenden Erbrechts zur Folge gehabt hat, weil die Söhne durch solche Absonderung, sowohl rücksichtlich der Person, wie des Vermögens, aus der Bere

*) Sachsenspiegel I. 13. § 1 u. 2.

**) M. R. R. Cap. 14. § 2.

des Vaters, und dadurch aus der engen Familiengemeinschaft getreten waren, welche sich in den Ansprüchen auf das dem Familienvater gehörende Gut aussprach.

Durch die, im Sachsenspiegel (I. 13) enthaltene, mildere Ansicht über die Folgen der Absonderung, wurde nun dem bei Lebzeiten der Eltern abgesonderten Kinde das Recht verliehen, nach dem Tode der Eltern durch Einwerfung des Vorausempfangenen, mit den unabgesonderten Kindern an der Erbtheilung Theil zu nehmen, und dasselbe Recht im M. R. R. dem, aus einem Lehngute von seinem Vater abgesonderten Sohne gewährt*), die Absonderung war somit als eine anticipirte Erbschaft, das vom Vater Vorauserhaltene als auf den, nach dem Tode des Vaters zu erhaltenden Erbtheil empfangen, anzusehen. Durch die geschehene Absonderung konnte daher auch das Verhältniß der Söhne zu dem in der samenden Hand bleibenden Nachlaß des Vaters nicht verändert werden, und erst die erfolgte Theilung desselben, und dadurch bewirkte Abtheilung der Kinder hatte die Folge, daß nun die Abgetheilten von allen weitern Ansprüchen an den väterlichen Nachlaß abgefunden waren, nur daß natürlich die Antheile der Mutter und Schwestern, die sie ja blos zur Leibzucht erhalten hatten, nach ihrem Tode an die Brüder fallen mußten. Die aus dem sächsischen Landrechte**) genommene Bestimmung***), daß der Sohn eines unabgesonderten, vor dem Vater verstorbenen Sohnes, an seines Vaters Statt, mit seinen Vaterbrüdern den Großvater beerben kann, bezieht sich wohl nur auf die samende Hand bei ungetheilter Erbschaft, darf aber weder auf die Tochterkinder bezogen werden, noch auf eine Collationsberechtigung des Sohnes eines abgesonderten Sohnes.

Die Gesamthand bezog sich ursprünglich nicht nur auf liegende Gründe, sondern auch auf das bewegliche Vermögen, welches ja auch zur Erhaltung des ganzen Familienvereins nothwendig war, und überdies, dem ältern deutschen Rechte gemäß,

*) M. R. R. Cap. 14. § 2. **) Sachsenspiegel I. 5.

***) M. R. R. Cap. 11.

als Pertinenz des Grund und Bodens, als Mittel, denselben zu bearbeiten, angesehen, und mit demselben nach gleichen Grundsätzen beurtheilt wurde*). Mithin waren beide, soweit sie vom Vater herstammten, den Folgen, welche die Abtheilung aus der samenden Hand hatte, unterworfen; allein die Mutter hatte ein vorzügliches Recht, bei der Theilung der gesammten Hand, die fahrende Habe zu erhalten, deren Umfang aber gewiß sehr beschränkt war**).

Nur das selbstständig von einem der Gesamthanderben Erworbene gehörte dem Erwerber allein, und konnte nicht unter die gesammte Hand und deren Wirkungen fallen. Ueber solches Vermögen findet sich in den Rechtsbüchern keine Bestimmung, die Vererbung desselben mochte, insofern es nicht unter das Lehnrecht gehörte, nach sächsischen Landrechtsgrundsätzen erfolgen.

§ 10.

Was nun die Erbfolge in das Erbe und Eigen betrifft, so ist dieselbe für die Zeit der ältern Rechtsbücher von geringer Bedeutung, weil es an dem Gegenstande solchen Erbrechts, nämlich dem Eigen fehlte, oder dasselbe nur in sehr beschränktem Maße vorkam. Doch wurden, falls letzteres der Fall war, wohl die Grundsätze des sächsischen Landrechts beobachtet; nur eine einzige Stelle des M. R. R.***) erwähnt der Erbfolge im Eigen, und wir verdanken dieselbe wohl nur dem Umstande, daß die Rechtspflege des alten Livland als eines, einem geistlichen Oberherrn untergebenen Landes die Verhältnisse der Pfaffen besonders berücksichtigte. Die erwähnte Stelle spricht aus, daß am Erbe und Eigen der Pfaffe, d. h. ein Weltgeistlicher, gleichen Theil mit Bruder und Schwester nehmen darf, wenn die Schwester allein mit dem Pfaffen concurrirt, so soll sie das Gut und Erbe mit demselben

*) v. Bunge, Ito- u. estl. Privatrecht II. § 357. v. Felmersen, Geschichte des livl. Adelsrechts § 7, 12, 39.

**) M. R. R. Cap. 56. v. Felmersen, Abhandlungen I. S. 96 fg.

***) M. R. R. Cap. 12.

zu gleichen Theilen erben. Diese Bestimmung enthält also ein Erbrecht der Tochter am Eigen, das aber, analog seiner Quelle *), nur dann eintreten kann, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirt, sowie nur für den Fall, daß sie mit einem Bruder, der Pfaffe ist, concurrirt.

Der im Sachsenspiegel **) ausgesprochene Grundsatz des ältern deutschen Rechts, daß die Söhne bei der Erbfolge, auch unabhängig von den Lehnrechtsgrundsätzen, vor den Töchtern in der Art den Vorzug haben, daß sie die Töchter ausschließen, und letztere nur in Ermangelung ersterer erben, zu welchem Vorzuge der innere Grund wohl in der Fortpflanzung der Familie durch die Söhne und in dem Streben nach Erhaltung des Guts bei der Familie lag, tritt hier zuerst hervor, und wird für die fernere Entwicklung der erbrechtlichen Verhältnisse in Livland von Bedeutung. Wir können der von v. Bunge ***) und v. Helmersen †) ausgesprochenen Ansicht nicht beipflichten, daß in besagter Stelle ein gleiches Erbrecht der Brüder und Schwestern im Erbe und Eigen enthalten sei, woraus v. Helmersen weiter den Ursprung der in der spätern Praxis geltenden Regel folgert, daß „fahrende Habe und Capitalien zu gleichen Theilen von den Geschwistern geerbt werden“, sondern wir finden in derselben nur den Vorzug der Söhne vor den Töchtern bei der Erbnahme, und einzig das gleiche Erbrecht der Tochter mit dem Pfaffen, falls derselbe der einzige Bruder ist, ausgesprochen, daher dieselbe wohl nicht aus den spätern Rechtsbüchern entlehnten Grundsätzen über Gleichberechtigung der Söhne und Töchter zu erklären ist. Auf das Capitel 62 des M. N. N. haben die landrechtlichen Erbgrundsätze noch keinen Einfluß gehabt, dasselbe ist, seiner ursprünglichen Bedeutung nach, nur auf das Lehnrecht, und das demselben angehörende Recht der gesammten Hand zu beziehen. Nur aus dem, nach dem Tode des Vaters in der gesammten Hand der Wittve

*) Sachsenspiegel I. 5. §. 3. **) Sachsenspiegel I. 17. § 1 u. 2.

***) v. Bunge, liv- u. esth. Privatrecht II. § 360. S. 243.

†) v. Helmersen, Abhandl. I. S. 101. u. Gesch. des Abstr. S. 299.

und Kinder, oder der Kinder allein, gebliebenen väterlichen Lehn-
gute konnte eine Abtheilung erfolgen, und deren Wirkungen nur auf die, den Abgetheilten aus diesem Lehn-
gute zufallenden gesetzlichen Antheile gehen. Mit dem Momente der Theilung waren die Söhne die alleinigen Erben des Lehn-
guts, die Wittve und die Töchter nur Leibzucht-
berechtigte an dem, ihnen aus demselben zu-
stehenden Antheile, daher nach der Theilung alle Ansprüche letzterer an dasselbe Gut aufhörten, vor der Theilung aber vermehrte der
ideelle Antheil eines Verstorbenen die Theile der überlebenden Ge-
schwister, was auch der Sinn der Stelle: de broder ervet an de
süster, yftt se unbemannet unde ungedelet syn, ist. Das sog.
umgearbeitete oder systematische livl. Ritterrecht *) enthält keine vom
M. N. N. abweichenden Bestimmungen über unsern Gegenstand.

Zweiter Abschnitt.

Das angestammte Recht nach den Gnadenrechten.

§ 11.

Wie schon erwähnt, enthielten die genannten Rechtsbücher lange nicht alle Privatrechtsgrundsätze der damaligen Zeit, sondern viele mochten ohne schriftliche Aufzeichnung geblieben, und auf dem Wege der Autonomie weiter fortgebildet worden sein. Nur ein Theil von letztern findet sich in Urkunden aufbewahrt, und zwar beziehen sich dieselben hauptsächlich auf die, durch den Einfluß der landrechtlichen Grundsätze bewirkten Erweiterungen des Erbfolgerechts, durch welche in den betreffenden Normen der alten Rechtsbücher die wichtigsten Veränderungen sich geltend machten. Die erste derartige Urkunde ist bekanntlich der Gnadenbrief des Hochmeisters Conrad von Jungingen für die Harrisch-Wierische Ritterschaft vom 13. Juli 1397, und die Grundsätze desselben gewannen bald auch in den andern Territorien Gel-

*) v. Bunge, Einleitung in die liv-, esth- u. kurl. Rechtsgesch. § 51.

tung, was aus den Bestätigungs- und Erneuerungsurkunden erhellt, welche die Grundsätze des sogenannten Harrisch-Bierischen Gnadenrechts, als auch in den andern Territorien geltend, erklären. Unter diesen ist von besonderer Wichtigkeit das Privilegium, welches für das Erzstift Riga vom Erzbischof Sylvester den 6. Febr. 1457 gegeben wurde *).

Durch das Gnadenrecht erhielten die Töchter, wenn sie nicht mit Söhnen concurrirten, ein wirkliches Erbrecht für sich und ihre Descendenz, außerdem wurde die Erbfolge in der Seitenlinie bis in's fünfte Glied ausgedehnt, und der Vorzug des männlichen vor dem weiblichen Geschlecht, der Schwert- vor der Spillseite in derselben, aufgehoben. Im Fall die Töchter mit Söhnen concurrirten, sollte es bei dem frühern Rechte bleiben, ebenso in Betreff der Ansprüche der Wittve an den Nachlaß ihres verstorbenen Mannes. Auch sollte sich dies Gnadenrecht nicht allein auf Lehngüter, sondern auch alles bewegliche und unbewegliche Vermögen beziehen, mit Ausnahme der, ausdrücklich nach dem Rechte der samenden Hand verliehenen Güter, und der, nach dem strengen Mannlehn zu beurtheilenden bischöflichen Tafelgüter.

Durch das im Gnadenrechte ausgesprochene Erbrecht des weiblichen Geschlechts war nun ein mütterliches Vermögen gebildet **), in dasselbe ein Erbgang, aus demselben eine Absonderung, sowie nach dem Tode der Mutter, eine Abtheilung der Kinder möglich; die, rücksichtlich des väterlichen Vermögens geltenden Regeln mußten in solchen Fällen dann auch in Hinsicht auf das mütterliche gelten, da eine gleiche Beurtheilung beider dem Principe des Gnadenrechts entsprechend war. In Betreff des Erbrechts der Töchter war die geschehene Verabredung derselben

*) Die andern derartigen Urkunden sind: das Privilegium des Bischofs Johann Kievel für Desel v. 21. Oct. 1524, das des Bischofs Johann von Gellinghausen für Dorpat vom 21. Oct. 1540, das Privilegium Hermann von Brüggenei von 1546.

***) v. Bunge, Privatrecht § 273. v. Helmeisen, Abhandl. I. S. 107, 122 fg. Sylvesters Gnadenrecht § 2 u. 3.

von keinem weitem Einflusse, indem, falls in Ermanglung von Söhnen, die Töchter zur Erbnahme berufen wurden, der beratheten das Recht zustand, durch Einverfung ihrer Verabredung, Theil an der Erbschaft zu nehmen, ja selbst den Kindern der vor dem Erbfall verstorbenen beratheten Tochter stand ein gleiches Recht, ihren Muttterschwestern gegenüber, zu *). Durch diese Collationsberechtigung wurde die Anerkennung des Anspruchs einer Tochter, über die frühere Verabredung hinaus, ausgesprochen, letztre gleichsam zur Quote des Gesamtnachlasses, ein zum voraus erhaltener Antheil des Vermögens, welches einst der Tochter, bei etwa eintretender Erbtheilung, erblich zufallen konnte. Von dem Rechte der gesammten Hand wird im Gnadenrechte nicht gesprochen, ebenso wenig von den Folgen der Abtheilung aus dem väterlichen Nachlasse, dagegen ist für die Erbfolge unter Geschwistern und Seitenverwandten die Bestimmung des Privil. Jungingen's von besonderer Wichtigkeit: Item welck Mann steruet ane Kinder, als sone vnd tochtere, dat gut sall eruenn an dennjenigen, de syn negste mag is, et syn Mane effte Wyff vonn der Schwert-Siten effte vonn der andern Siten; hierin wird die Collateralerbfolge, und in derselben die Gleichberechtigung des männlichen und weiblichen Geschlechts, so wie der weiblichen und männlichen Linie anerkannt; von einer, durch die Abtheilung aus dem väterlichen Gute bewirkten Ausschließung der Töchter von allen weitem Ansprüchen an dasselbe, so wie von dem Zurückfallen ihrer Antheile an die Brüder, konnte füglich nicht die Rede sein, denn das der Schwester, falls sie nicht früher ausgestattet war, bei der Abtheilung als Antheil oder Mitgabe übergebene Gut war nicht mehr zur Leibzucht, sondern zum erblichen Eigenthum gegeben, und konnte daher auf die Descendenz der Töchter vererbt werden; ebenso mußte bei kinderlosem Absterben eines Bruders, sowohl dessen Antheil aus dem väterlichen Nachlasse, als sein sonstiges Vermögen, den ausdrücklichen Worten des Gnadenrechts zufolge, auch an die Schwester, ohne

*) Sylvesters Gnadenrecht § 5.

Rücksicht; ob sie aus dem väterlichen Nachlasse abgetheilt war oder nicht, vererben können.

§ 12.

Das Gesamthandrecht hatte im Laufe der Zeit, und namentlich seit dem Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts, auch eine Erweiterung erfahren, indem das Streben der Lehnsmäner nach Erhaltung des Gutes bei dem Blute des Besizers, die Entstehung der Stamm- oder Geschlechtslehen bewirkte hatte, auf welche sich besonders das Privilegium Brüggenei's vom J. 1546 bezog. Bei solchen Stammlehen war die gesammte Hand einem ganzen Stamme oder Geschlechte verliehen, und in Ermangelung männlicher Descendenten des letzten Besizers, mußte das Gut an dessen nächsten Agnaten fallen, und erst mit Erlöschen des ganzen Geschlechts an den Lehnsheerrn *); das Princip dieser Erbfolge war also die Succession der männlichen Descendenz des ersten Erwerbers eines solchen Gutes, das weibliche Geschlecht aber war von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen, indem Töchter nur eine Aussteuer aus dem Gute erhalten konnten, der Wittwe aber, falls keine Agnaten ihres Mannes vorhanden waren, Leibzucht in dem Gute, im entgegengesetzten Falle nur ihre Morgengabe zustand. Die Größe der aus den Stammgütern den Töchtern zukommenden Aussteuer mochte aber der, aus den Gnadengütern zu erhaltenden, analog gewesen sein, — denn es heißt in dem erwähnten Privilegium: so erben dieselben seine Söhne solche ihres vater an sich gebrachte Gnadengüter sowoll als seine sahmende handgüter, und legen ihre schwestern aus den sämbtlichen gütern mit gelde abe u. s. w.

Die Gnadengüter durften aber jedenfalls nur nach den Grundsätzen des Gnadendrechts vererbt werden **); auch war das übrige Vermögen, besonders die fahrende Habe, nicht dem Gesamthandrechte unterworfen, sondern vererbte, wahrscheinlich

*) v. Bunge, Privatrecht § 362.

***) Privilegium Brüggenei § 5.

durch den Einfluß landrechtlicher Grundsätze bewirkt, an die nächsten Blutsverwandten beiderlei Geschlechts zu gleichen Theilen *), und zwar erbte dasselbe die mit entfernten Schwertmagen concurrirende Tochter allein, die nähern weiblichen Verwandten und Cognaten schlossen den entfernten Agnaten aus, Geschwister aber beerbten einander in dasselbe Vermögen ohne Unterschied des Geschlechts zu gleichen Theilen **). In diesen Bestimmungen des Gnadendrechts und erweiterten Gesamthandrechts erblickten wir eine Trennung des Erbrechts an einem Nachlasse, je nach der Beschaffenheit der einzelnen Theile desselben, indem eine besondere Erbfolge in das Stammlehn, die Gnadengüter und das sonstige bewegliche Gut, jedes nach den demselben eigenthümlichen Grundsätzen, statthaben konnte; die besondere Lehnsqualität beherrschte nicht mehr das Erbrecht am gesammten Nachlasse des Lehnsmanns, der zufolge früher alle Vermögenstheile desselben gemeinsam, und nach gleichen Principien, ge- und vererbt werden mußten.

Was die dem Gnadendrechte, sowie dem Stammlehngesamthandrechte zu Grunde liegende Erbfolgeordnung betrifft, so kann man als dieselbe die, zu jener Zeit in Deutschland geltende und in den alten deutschen Rechtsbüchern, namentlich auch im Sachsenspiegel, ausgesprochene linealgradualordnung bezeichnen ***), deren Grundsatz war: „In allen Successionsfällen der Seitenverwandten ist die Erbfolge eitel Descendentenfolge, nicht Collateralfolge“, und „die im Allgemeinen auf der Abstammung von dem ersten Erwerber des Gutes beruhet †). Nach derselben schloß die nähere Linie oder Parentel die entferntere aus, und in jeder Linie der dem gemeinschaftlichen Stammvater Nähere den Entfernern; mithin succedirten die Verwandten nach der Ordnung der

*) Privilegium Brüggenei § 2.

**) Ebenbaselbst § 4.

***) v. Bunge, liv- u. esthl. Privatrecht II. § 363. v. Helmersen, Abhandl. I. S. 124 fg. und Gesch. des Adelsrechts S. 141 u. 142.

†) Sydow, Darstellung des Erbrechts nach dem Sachsensp. S. 69 fg.

Parentelen, indem zuerst die Parentel des Erblassers, nach der Nähe des Grabes, succedirte, dann die der Eltern desselben, und in ihr zunächst die Eltern, dann deren Descendenten, darauf die großelterliche Parentel u. s. w. Die bei dieser Successionsordnung durch das Gnadenrecht bestimmten Modificationen sind schon vorhin berührt worden. Die samende Hand unter Geschwistern erhielt sich gewiß auch bei den Gnadengütern, obgleich das Gnadenrecht ihrer nicht ausdrücklich erwähnt, und äußerte ihre Wirkung in der Ausschließung der, aus derselben abgetheilten Schwestern von der väterlichen oder mütterlichen Erbschaft, so lange Brüder lebten; waren nur Schwestern nachgeblieben, so mußte die abgetheilte Schwester wohl mit Collationsrecht mit der unabgetheilten zu besagter Erbschaft concurriren, da nach dem Geiste des Gesetzes nur für die männliche Descendenz ein Vorzug bestand. Die Wittwe konnte mit den Kindern auch in der samenden Hand des Nachlasses ihres Mannes bleiben, hatte aber, falls sie bei der Theilung desselben ihren gesetzlichen Antheil erhalten hatte, keine weitere Anwartschaft auf das aus demselben Nachlasse abgetheilte Vermögen ihrer Kinder.

Da das Gnadenrecht sich aus dem alten Mannlehnrecht entwickelt hat, und dasselbe nur eine Verbesserung der Erbrechte im Lehn bewirken, keineswegs aber allgemein geltende Erbrechte beeinträchtigen wollte; so darf man die Gnadenrechte nicht ohne Berücksichtigung der, in den alten Rechtsbüchern ausgesprochenen Mannlehngrundsätze beurtheilen, und, soviel als möglich, eine Uebereinstimmung in beiden zu bewirken suchen; so läßt sich denn auch der scheinbare Widerspruch zwischen dem M. R. R. Cap. 62. und Priv. Sylv. § 8. beseitigen, da das in ersterer Bestimmung enthaltene Erbrecht der Geschwister nur auf die aus dem elterlichen Nachlasse bei der Abtheilung erhaltenen Antheile derselben zu beziehen ist, eines directen Erbrechts der Geschwister unter einander im Priv. Sylvesters aber nirgends erwähnt wird.

Dritter Abschnitt.

Das Recht nach der angestammten Zeit.

§ 13.

Die Erhaltung des Rechtszustands, wie er sich in der angestammten Zeit aus dem strengen Lehnrechte und den landrechtlichen Bestimmungen des sächsischen Rechts entwickelt, und in den Rechtsbüchern, sowie Gnadenurkunden zum Theil eine Aufzeichnung gefunden hatte, wurde von der livländischen Ritterschaft in dem mit Polen abgeschlossenen Unterwerfungsvertrage ausbedungen, und von Sigismund August in dem Privilegium vom 28. November 1561 zugesichert. Dieses Privilegium zeigt gleichsam das Resultat der Rechtsentwicklung in der angestammten Periode, indem es die Bestätigung und Erweiterung des alten einheimischen Gewohnheitsrechts deutschen Ursprungs giebt, wie solches besonders im Art. 4. ausgedrückt wird *).

Durch die Bestätigung des Gesammtlandrechts für die ganze livländische Ritterschaft, die Ausdehnung des Gnadenrechts, als gemeines Erbrecht, für alle seine gegenwärtigen und noch zu erwerbenden Besitzungen in Livland, so wie die Gewährung des freien Veräußerungsrechts der Güter, selbst ohne königlichen Consens war die Modification der Lehngüter, die schon durch die Gnadenrechte angebahnt war, fast vollendet, obwohl sich das neu entstandene Erbgüterrecht noch immer an das alte Lehnrecht angeschlossen, und daher nur mit Berücksichtigung des lehnrechtlichen Standpunkts erklärt werden kann. Die Gnadenerbfolge wurde ausdrücklich nicht allein auf die Erbfolge in der absteigenden sondern auch in der Seitenlinie beiderlei Geschlechts bezogen, jedoch das unbeschränkte Erbrecht des weiblichen Geschlechts, welches nur in Ermangelung männlicher Nachkommen von gleicher

*) v. Bunge, Einleitung in die Rechtsquellen etc. § 68. Priv. Sig. Aug. Art. 4: Jura Germanorum propria ac consueta.

Gradesnähe eintreten konnte, ausgesprochen; im Fall letztere concurrirten, mußten die weiblichen Verwandten sich mit einer, nach dem Zustande und der Größe des Nachlasses zu berechnenden Aussteuer begnügen *). Den Principien des Gnadenrechts gemäß, welches eine ganz gleiche Berufung der gleichnahen Seitenverwandten beiderlei Geschlechts ausspricht, kann man in dieser Bestimmung wohl nur ein Vorrecht des männlichen Geschlechts zum Naturalbesitz liegender Gründe sehen, wie ein solches auch die spätere Praxis stets anerkannt hat **).

Mit diesem Privileg Sigismund August's beginnt aber auch der Einfluß des Gemeinen deutschen oder römischen Rechts, mit welchem die spärlich in den Privilegien und Rechtsbüchern enthaltenen und noch wenig entwickelten Rechtsätze und Rechtsnormen einen schweren Kampf der Selbsterhaltung zu bestehen hatten, in welchem viele von ihnen unterliegen mußten ***). Jedenfalls aber war dieser Einfluß des fremden höchst entwickelten Rechts durch den Werth seiner wissenschaftlichen Ausbildung und den Reichthum seiner, für die vielfältigsten Beziehungen bestimmten Normen für die gedeihliche Ausbildung der Rechtsansichten und Rechtsverhältnisse von dem größten Vortheile. Die verschiedenen Codificationen der polnischen, schwedischen und russischen Zeit bieten, obgleich keine von ihnen landesherrliche Bestätigung, daher auch keine Gesetzeskraft erlangt hat, als Zeugen der Rechtsansichten und des Rechtszustandes ihrer Zeit, viel Interesse für die rechtshistorische Behandlung des livl. Landrechts; während dieselben in der Terminologie und Behandlungsweise der Rechtsverhältnisse sich dem Rechte der angestammten Periode anschließen, zeigen sie die Entwicklung der in den Urkunden dieser Periode enthaltenen Rechtsgrundsätze und deren Uebergang in das neue Recht, mit einem merklichen Einflusse fremder Rechte.

*) Priv. Sig. Aug. Art. 10: Ita tamen ut praeferatur masculinus et foemellae pro modo facultatem dotentur.

**) v. Helmersen, Gesch. des Adelsrechts S. 333. und Abhandlungen II. S. 151. Dagegen v. Bunge, Privatrecht II, § 364.

***) v. Helmersen, Abhandlungen II. S. 112 fg.

§ 14.

Der Hildensche Entwurf von 1599, aus der polnischen Zeit, schließt sich in seinen vom Erbrecht handelnden Artikeln 2. und 26. fast ganz dem Gnadenrechte an, und giebt den Beweis, daß zur polnischen Zeit die Grundsätze des angestammten Rechts, in Hinsicht auf die Succession, dieselben blieben, was noch mehr durch den Umstand bekräftigt wird, daß B. II. tit. 16 § 1. sich ausdrücklich auf das Sigismund Augustische Privilegium wegen des darin dem ganzen Adel verliehenen gleichförmigen Erbrechts bezieht. Trotz des Einflusses des römischen Rechts bei Abfassung des privatrechtlichen Theils dieses Entwurfs enthält das Erbrecht fast keine römischrechtliche Bestimmung, sondern vielmehr die ältesten Sätze des Ritterrechts, wie sich solche zum factischen Rechtszustande der damaligen Zeit entwickelt hatten. Die Erbfolge in den beweglichen, sowie unbeweglichen Nachlaß wird den Söhnen und in deren Ermangelung den Töchtern zugesprochen. Die berabete Tochter verliert durch die Verabredung alle weiteren Ansprüche an den väterlichen Nachlaß, daher auch an den Antheil, welchen ein Bruder, der ohne Descendenz verstarb, aus demselben erhalten hatte, aber einen derartigen Antheil einer Schwester erbt sie jedenfalls; in Concurrenz mit unberabeten Schwestern muß sie, um an dem väterlichen Nachlasse Theil nehmen zu können, das Vorausempfangene conferiren. Die unberabeten Töchter haben bei der Theilung des väterlichen Nachlasses ein Recht auf den vierten Theil desselben, welche Bestimmung jedoch aus dem lithauischen Statut entnommen ist, und, als den alten livländischen Rechtsprincipien widersprechend, schwerlich Reception in der Praxis gefunden hat, sondern es war auch hier gewiß nur eine verhältnißmäßige Ausstattung üblich. In Ermangelung von Descendenten sollen die Eltern das, von einem jeden derselben dem Sohne gegebene Gut zurückerben, in das wohlervorbene aber die Brüder und Bruderkinder, und in deren Ermangelung die Schwestern erben; falls jedoch keine Eltern vorhanden sind, sollen die Brüder die sämmtlichen Güter erben und die Schwestern aus denselben mit Geld ablegen, letztere aber erst in Ermangelung erster zur Erb-

folge gelangen. Die Abtheilung hatte, wie im ältern Recht, so auch hier, nur Einfluß auf die Erbfolge in das Vermögen, aus welchem sie erfolgt war, und nur in Beziehung auf weibliche Descendenten. Sie bewirkte eine Ausschließung der abgetheilten Töchter von den Ansprüchen an den Nachlaß, aus dem sie abgetheilt waren, aber nur bei Concurrenz mit Brüdern; das Unterbleiben solcher Abtheilung aber gewährte den Töchtern sogar eine Quote des Nachlasses, die gewiß als erbliches, und zwar mit dem Momente des Todes des Erblassers eintretendes Recht galt, und bei dem die Töchter nur vom Naturalbesitze der Güter ausgeschlossen waren. Das Zurückfallen der Güter an das Geschlecht, von dem sie herkommen, ist in diesem Entwurfe ausgesprochen; von einer durch Theilung des Nachlasses bewirkten Ausschließung gewisser Erben von der ihnen sonst zustehenden Erbnahme, namentlich aber der Geschwister, ist nur in der Beziehung auf das Recht der gesammten Hand die Rede, welches letztere auch hier unverändert wie nach den frühern Grundsätzen, beurtheilt werden muß.

§ 15.

Der Engelbrecht v. Mengdenische Landrechtsentwurf von 1643 übertrifft an Umfang und in der Ausführung seines Inhalts den Hilchenschen, welcher aber immer seine Hauptquelle bleibt, und namentlich schließt sich der im Buch II. Cap. 13. enthaltene erbrechtliche Theil an den Hilchenschen Entwurf, und demnach auch an das angestammte Recht im Wesentlichen an, jedoch ist der Einfluß des römischen Rechts schon sehr bemerkbar. So wird bei der Erbnahme den Testamentserben der Vorzug gegeben, und erst dann „die dem Verstorbenen am nächsten der natürlichen Verwandtniß und Geblüt nach zugethan sind“ (Cap. VIII. § 1.) berufen, und zwar ohne Unterschied, ob sie vom Vater oder von der Mutter her mit dem Erblasser verwandt sind. Ferner ist bei der Erbfolgeordnung bereits die römische Ordnung nach der Novelle 118 adoptirt, und zwar 3 Erbenklassen bestimmt, nämlich die der absteigenden Linie, der aufsteigenden

und der Zwerch- oder Beiseitslinie, unter welchen Classen die vorgehende die nachfolgende ausschließen soll. Die unabgetheilten Kinder erben den Nachlaß ihrer Eltern zu gleichen Theilen, aber, dem ältern Recht entsprechend, werden die bereits aus dem elterlichen Vermögen abgetheilten oder ausgesteuerten Töchter bei Lebzeiten der Brüder ausgeschlossen, und dürfen sogar nicht einmal eine Vermehrung des Brautshages von den Brüdern verlangen, auch nicht den Antheil eines Bruders aus dem elterlichen Nachlasse, falls solcher ohne Leibeserben verstorben ist, denn derselbe Antheil muß an die Brüder oder Brüderkinder fallen. Diese Ausschließung währt so lange, als Brüder und deren Kinder vorhanden sind (§ 7.), und muß die abgetheilte Schwester der unabgetheilten bei einer Erbtheilung jedenfalls das Vorausempfangene conferiren. Dagegen fällt der Antheil einer Schwester, die kinderlos verstorbt, nur an die Schwester (§ 8.), was, als den frühern Rechtsansichten durchaus widersprechend, schwerlich in der Praxis zur Geltung gekommen ist. Bei der Erbfolge in der aufsteigenden Linie beerben Vater und Mutter, in deren Ermangelung Großvater und Großmutter u. s. w. den Verstorbenen nach Linien, und zwar schließt der dem Grade nach nähere den entferntern aus, ohne daß ein Repräsentationsrecht statt haben kann (§ 16.). Mit den Ascendenten erben aber zugleich die vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder (§ 21.), allein ist eines der beiden Eltern gestorben, und die Theilung des vom Verstorbenen nachgelassenen bereits geschehen, so erben nur die Brüder und Schwestern den Antheil des Verstorbenen, und der nachgebliebene Ascendent erbt nur das anderweitig vom Verstorbenen gewonnene Gut mit den Geschwistern zusammen (§ 21.). Die Erbfolge der vollbürtigen Geschwister und Geschwisterkinder, die der Halbgeschwister und deren Kinder, welche letztere erst in Ermangelung von vollbürtigen succediren, sowie die der nach den Halbgeschwistern eintretenden übrigen Seitenverwandten ist ganz den Bestimmungen der Novelle 118 gemäß. Wie weit die nie landesherrlich bestätigten Bestimmungen dieses Entwurfs sich in der Praxis Geltung verschafft haben, ist freilich nicht be-

stimmt anzugeben, allein so viel ist gewiß, daß strenges Festhalten an das angestammte Recht die Praxis dieser Zeit charakterisirte, und ein Hofgerichtliches Urtheil vom 4. Mai 1707 konnte mit gutem Recht aussprechen, daß das schwedische Recht in Erbrechtsfällen in Livland nie zur Anwendung gekommen, das angestammte Recht aber die alleinige Grundlage der Entscheidungen bilde. Der Vorzug der Brüder und Brüderkinder vor der Schwester und den Schwesterkindern in Betreff der Erbfolge blieb aufrecht und die aus dem elterlichen Nachlasse abgetheilte Schwester, sowie deren Sohn sollten sogar von dem Gesamtnachlaß des Bruders, resp. Mutterbruders ausgeschlossen sein, wie das Hofgerichtliche Urtheil vom 19. März 1687 Kappe contra Bietinghof ausspricht. In den Nachlaß der Schwestern mochten gewiß Bruder und Schwester zusammen zu gleichen Theilen geerbt haben, denn das diesem widersprechende Hofg. Urtheil vom 24. Februar 1666 Keshinder contra de la Barre, nach welchem von der verstorbenen Schwester unausgekehrten Mitgabe der Bruder $\frac{2}{3}$, die un-abgetheilte Schwester $\frac{1}{3}$ erben soll, paßt auf die Erbfolge in den Antheil bereits abgetheilte Töchter nicht, da eben hier nur von unabgetheilten Kindern die Rede ist, welche die an der Gesamtmasse zurückfallende unausgekehrte Mitgabe erben, und zwar nach den Grundsätzen, die über Vererbung liegender Gründe galten, aus welchen gewiß in diesem Falle die Mitgabe bestritten war.

Was die Grundsätze des Noriköpingschen Reichstagsbeschlusses von 1604 betrifft, so fanden solche nur in beschränkter Weise, nämlich bei den von der Krone Schwedens verliehenen Gütern Anwendung, und erfuhren mit Beginn der russischen Herrschaft schon wesentliche Veränderungen, welche dieselben denen der Allodialrechte immer näher brachten, bis durch den Ukas vom 7. Mai 1783 dem Lehnrechte in Livland gänzlich ein Ende gemacht wurde, und alle Lehnngüter in Allodialgüter umgewandelt wurden, wobei jedoch ausdrücklich bestimmt ward, daß die privatrechtlichen Verhältnisse ganz nach den bisherigen Rechten behandelt werden sollten, und demnach auch für die Erbfolge das

alte, aus dem Lehnwesen stammende Recht, wie früher, die Hauptquelle blieb.

§ 16.

Der Bubberg-Schradersche Landrechtsentwurf vom Jahre 1737, welcher mit den frühern Entwürfen ein gleiches Schicksal hatte, indem er nie bestätigt worden, hat seine Bestimmungen vielfach aus dem Mengdenschen Entwurfe entlehnt, welcher ausdrücklich als Grundlage des erstern in der für die Gesegentwurfs-Commission bestimmten Instruction bezeichnet war. Die Intestat-erbfolge wird im 3. Buche, Titel 7. u. 15. abgehandelt. Die Erbfolge der Descendenten ist nach demselben eine dreifache, in beweglichen Gütern nämlich sollen Söhne und Töchter zu gleichen Theilen, in Erbgütern erstere den doppelten Antheil der letzteren, in Lehnngütern zuerst Söhne, und in Ermangelung solcher Töchter erben, die bei Concurrenz mit Brüdern nur eine ziemlich geringfügige Aussteuer erhalten (4 halbe Jahrestrevenüen).

Im Tit. 11. § 3. wird, den alten Rechten und Privilegien gemäß, wofern unter vollbürtigen Geschwistern zuvor keine gänzliche Abtheilung aus der Eltern Verlassenschaft geschehen, dieselbe zu gleichen Theilen unter Brüder und Schwestern getheilt; falls die Abtheilung aber bereits erfolgt ist, soll der Bruder die abgetheilte Schwester von der Erbnehmung ausschließen, jedoch nur von der eines Bruderantheils, während in den Antheil einer Schwester Brüder mit Schwestern zusammen erben können.

Im Tit. 14. § 12. ferner wird unter Abtheilung der Geschwister die gesetzmäßige Theilung des elterlichen Nachlasses unter dieselben verstanden, bei welcher vermittelt errichteten Erbvergleichs, oder auf andere zu Recht beständige Weise, die Geschwister sich dergestalt auseinander gesetzt haben, daß keiner an den andern hierüber einen fernern Anspruch zu machen befugt ist, ja die also abgetheilte Schwester in der Seitenlinie nicht zu ihrer abgetheilten und hernach verstorbenen Geschwister Erbtheil hinzutreten kann, und daß ferner in Rücksicht auf noch lebende Eltern diejenigen Kinder abgefordert genannt werden, welche von

den Eltern das ihnen bestandene Erbtheil bereits empfangen, und sich dagegen alles weitem Erbes und Kindestheils aus der Eltern übrigen sowohl gegenwärtigen als künftigen Vermögen gänzlich begeben haben. Endlich ist in § 17. der Einfluss der Ausstattung der Töchter auf das Erbrecht derselben dahin hervorgehoben, daß, wenn nur berathene und unberathene Töchter nachgeblieben sind, letztere den Vorzug zum Besitz der elterlichen Güter haben, und erstre mit Geld abfinden sollen. Der Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen, wie er sich in Hinsicht auf die durch die Abtheilung aus dem elterlichen Nachlasse bewirkte Ausschließung der Schwester von der Erbnahme des Bruders zeigte, war aus dem angestammten Rechte beibehalten, und die scheinbar widersprechende Bestimmung in Tit. 10. § 2., „daß das, was dem Kinde durch den Tod eines der Eltern zugefallen oder angeerbt ist, die Theilung möge geschehen sein oder nicht, dessen vollbürtigen Brüdern oder Schwestern, sowie den Kindern vorverstorbenen Geschwister, und erst in Ermangelung solcher dem überlebenden Vater oder der Mutter zufällt,“ bezieht sich wohl nur auf den Vorzug der Geschwister vor den Eltern, bei der Beerbung des durch den Tod eines der Eltern einem Kinde zugefallenen Antheils aus des verstorbenen parens Nachlasse, und soll nur in Bezug auf diesen Vorzug die geschehene Theilung keinen Einfluss haben, nicht aber in Beziehung auf die Erbtheilung unter Brüdern und Schwestern, wo jedenfalls die alten Grundsätze befolgt blieben. Die auf unsern Gegenstand bezüglichen richterlichen Erkenntnisse dieser Zeit behalten wir uns vor, in dem nächsten Abschnitte bei der Betrachtung des heutigen Rechts anzuführen.

Vierter Abschnitt.

Heutiges Recht.

§ 17.

Bei der Darstellung unseres heutigen Landrechts müssen wir immer wieder auf die Quellen des angestammten Rechts zurückgehen, indem dieselben, da bis jetzt keine das Privatrecht betreffende Codification der spätern Zeit die erforderliche Bestätigung erhalten hat, auch für das heutige Landrecht die vorzüglichsten Quellen geblieben sind. Berücksichtigen wir aber die Verhältnisse, unter welchen und für welche die Gesetze und Rechtsnormen der damaligen Zeit entstanden sind, und vergleichen wir dieselben mit den gegenwärtigen, erwägen wir, daß dieselben ursprünglich für das Lehnwesen bestimmt waren, und die durch dasselbe hervorgerufenen Verhältnisse betrafen, die Rechtsansichten überdies noch zu damaliger Zeit, wie es ja in den Umständen lag, sehr unentwickelt waren, und sich namentlich in den Rechtsaufzeichnungen nur in beschränktem Maße ausprägten, so werden wir durch die Betrachtung alles dieses veranlaßt, die Rechtsätze der angestammten Zeit mit Vorsicht auf unsre gegenwärtigen Verhältnisse anzuwenden. Auch darf man nicht unberücksichtigt lassen, daß die Ritterrechte und Privilegien der angestammten Periode ursprünglich nur für die Ritterschaft bestimmt waren, und sich auf die Rechtsverhältnisse der zu derselben gehörenden Personen bezogen, während, im Sinne der heutigen Praxis, das aus denselben herkommende livl. Landrecht die Rechtsnormen umfaßt, nach welchen alle in Livland domicilirenden Edelleute, sowie alle auf dem Lande domicilirenden und nicht dem Bauerrechte unterworfenen Personen, desgleichen alle auf dem Lande belegenen und nicht nach Bauerrecht zu behandelnden Grundstücke beurtheilt werden müssen*).

*) v. Bunge, Privatrecht I. § 4.

Diese Umstände begünstigten auch die Reception des römischen Rechts, das, wie in Deutschland, so auch hier, durch die Macht seiner inneren Vollendung sich entschiedene Geltung verschaffte. Während die Rechtsbücher und Privilegien der angestammten Zeit sich noch frei von gemeinrechtlichen Ideen erhielten, und selbst der Hilschensche Entwurf aus der polnischen Zeit, was das Erbrecht betraf, fast nur ursprünglich deutsches Recht in seiner Reinheit aufnahm, so fing doch seit der Zeit, durch die Bildung der einheimischen Juristen auf den deutschen Hochschulen begünstigt, das römische Recht immer mehr an, in das Rechtsleben einzudringen. Es wurde durch die Praxis als ein Ganzes in Livland recipirt und ist durch dieselbe gleichsam als ein einheimisches Recht qualificirt worden, dem das Provinzialrecht i. e. S. nur nach der Regel: in toto jure generi per speciem derogatur et illum potissimum habetur, quod ad speciem directum est, [l. 80 D. de R. J. 50, 17.] oder auch als jüngeres Recht vorgeht *). Bei aller Achtung vor dem innern Gehalt des Gemeinen römischen Rechts und dessen für die gedethliche Entwicklung unsrer Rechtsverhältnisse sich bewährt habenden Einflusses, haben wir jedoch Grund, den Schatz unsrer eigenthümlichen einheimischen Rechte, wie ihn das angestammte Recht bietet, nicht zu vernachlässigen, sondern diese aus dem deutschen Rechtsbewußtsein entsprossenen und in dem einheimischen Rechtsleben in Übung und Geltung gebrachten Rechtsätze, auch für unsern heutigen Rechtszustand, soweit als möglich, fruchtbar zu machen. Die Stellung, welche die Praxis bei einer Erörterung der in Livland geltenden Rechtsgrundsätze einnimmt, ist insofern von großer Wichtigkeit, als durch dieselbe die Grenzen der Anwendbarkeit der einheimischen und fremden Rechte bestimmt werden, und aus ihr die den Sitten und Verhältnissen gemäße Deutung und Anwendung der auf geschriebenes Recht und ununterbrochenes Herkommen sich

*) v. Bunge, l. c. § 14. v. Helmersen, Abhandl. II. S. 106 fg. Reumann in v. Bunge's u. Rabat's Erörterungen B. I. S. 70 fg.

gründenden Rechtsansichten, sowie die aus denselben für unsern heutigen Rechtszustand zu ziehenden Resultate entnommen werden können. Wenn daher auch, nach den auch für Livland geltenden Akten vom 15. Juni 1714, 31. August 1825 u. s. w., Erkenntnisse der Behörden kein Recht bilden können, und überhaupt, wie schon die königl. Schwedischen Resolutionen vom 2. Februar 1699 und 21. Januar 1696 aussprechen, Vorschriften für einzelne Fälle kein bleibendes allgemein verbindendes Gesetz sein sollen, so ist doch die Berufung auf Präjudicate der Oberjustizbehörden, als auf Beweise des Gewohnheitsrechts, bei einer Darstellung des livländischen Landrechts erforderlich; zur Steuer der Verwirrung, die durch etwa von einander abweichende Präjudicate bewirkt werden könnte, ist aber der strenge Sinn des Gesetzes stets im Auge zu behalten, und nur aus demselben die etwa vorhandenen Zweifel über das, was Rechtens sein soll, zu lösen.

§ 18.

Nach dem neuesten römischen Rechte, wie es die Novelle 118 darstellt, ist es die natürliche Verwandtschaft (cognatio), welche Jemanden die Möglichkeit, Intestaterbe zu werden, oder die Eigenschaft, einen Anspruch auf die Berufung zur Erbfolge zu haben, giebt, und zwar an sich auch die entfernteste, wenn sie nur erweislich ist, und ohne Vorzug eines Geschlechtes vor dem andern. Die Nähe der Verwandtschaft, welche ein ausschließliches Intestaterbfolgerecht giebt, wird nach der Ordnung der Klasse beurtheilt, in welcher die Verwandten succediren, und diese Klassen stehen in einem solchen Verhältnisse, daß die vorhergehende die nachfolgende ausschließt, wenn gleich der in der folgenden Klasse Stehende in einem gleichen oder nähern Grade mit dem Verstorbenen verwandt ist. Zunächst zerfallen die Verwandten in 3 natürliche Ordnungen: Descendenten, Ascendenten und Seitenverwandte, unter welchen letztern jedoch die Geschwistern, durch Nähe und Innigkeit der verwandtschaftlichen Verbindung, von den übrigen Seitenverwandten sich auscheiden, die vollbürtigen

sich den Ascendenten anschließen, die halbbürtigen aber ohne Rücksicht auf die Nähe des Grades den vollbürtigen immer nachsehen. Den Kindern verstorbener Geschwister wird überdies das Recht gewährt, an ihrer verstorbenen Eltern Statt in derselben Klasse, zu welcher ihre Eltern gehörten, zu succediren.

Demnach enthält das neueste römische Recht, auf Grundlage einer natürlichen Anschauung der verwandtschaftlichen Unterschiede, vier Klassen der wegen Verwandtschaft Successionsberechtigten:

- 1) Die Descendenten, ohne Einfluß des Geschlechts, der väterlichen Gewalt, ohne Vorzug der Gradesnähe, nur mit der Voraussetzung, daß zwischen den entfernteren Descendenten und dem Erblasser keiner, dem deferirt wird, in der Mitte steht;
- 2) die Ascendenten, aber so, daß der nähere Grad den entferntern ausschließt, vollbürtigen Geschwister und Kinder verstorbener vollbürtiger Geschwister;
- 3) die halbbürtigen Geschwister und Kinder verstorbener halbbürtiger Geschwister;
- 4) alle übrigen Verwandten, ohne Unterschied zwischen vollbürtiger und halbbürtiger Verwandtschaft, aber so, daß der nähere Grad den entferntern unbedingt ausschließt.

Auf eine Verschiedenheit der Güter, ob von väterlicher oder mütterlicher Seite herkommend, und demgemäße Vererbung an die Verwandten von väterlicher oder mütterlicher Seite, soll es nach ausdrücklicher Bestimmung der Novelle 118 durchaus nicht ankommen *). Diese römisch- oder gemeinrechtliche Successionsordnung hat nun eine, seit ein Paar Jahrhunderten sich immer mehr feststellende Praxis als die Grundlage der livländischen Erbfolgeordnung functionirt, und sowohl die spätern Gesetz-

*) Ueber das Gesagte zu vergl. Puchta, Lehrbuch § 453 fg. Bangerow, Leitfaden II, § 414. Köpfitz, Einteilung in das Erbrecht S. 284 fg. Sintenis, Röm. Recht B. III. § 159 fg.

würfe, als eine Reihe oberrichterlicher Präjudicate, sowie das Zeugniß aller practischen Schriftsteller über das livländische Erbrecht *) stimmen über die Gültigkeit derselben für unser provincielles Recht überein. Nur v. Helmersen **) weicht von dieser Ansicht ab, und will die in früherer Zeit practisch gewesene deutsche linealgradualsuccession auch für das heutige Recht gelten lassen. Nach derselben genießen Alle, welche mit dem Erblasser den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater haben oder in einer Parentel stehen, den Vorzug vor denen, welche von einem entfernteren mit dem Verstorbenen gemeinschaftlich abstammen, und in jeder Parentel entscheidet die Nähe des Grades ***) , wobei auch ein Unterschied in der Vererbung gemacht werden soll, ob das zu vererbende Vermögen von väterlicher oder mütterlicher Seite herstamme, und im erstern Falle dasselbe an die Verwandten väterlicher Seite, im letztern an die weibliche Seite vererben, nach dem Grundsatz „paterna paternis, materna maternis“ oder „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen.“ v. Bunge †) läßt diese Successionsordnung für das ererbte Vermögen zu und findet dies schon in den Gnaderechten, und namentlich durch die in denselben veranlaßte Bildung eines mütterlichen Nachlasses begründet. v. Helmersen ††) dagegen macht keinen Unterschied zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen und läßt ersteres gleich dem vom väterlichen Geschlechte ererbten auf das väterliche Geschlecht vererben †††).

*) v. Bunge, Privat recht II. § 372 u. 374. Anm. b. v. Samson, Erbschaftsrecht § 251 fg. Nielsen, Erbfolgerecht I. § 47. u. S. 149 fg.

**) v. Helmersen, Abhandl. II. S. 108—127.

***) Eichhorn, Rechtsgeschichte (5. Aufl.) I. § 65. u. II. § 373. Sydow, Erbrecht des Sachsenspiegels S. 116 fg. Gerber, deutsches Privatrecht (5. Aufl.) § 251. Rittermeier, Privatrecht (6. Aufl.) II. § 436 u. 437.

†) v. Bunge, liv- u. esthl. Privatrecht II. § 376.

††) v. Helmersen, Abhandl. S. 127 fg.

†††) Siehe dagegen v. Bunge l. c. § 574 Anm. a.

Die Praxis hat sich vielfach gegen die erwähnten Grundsätze über das fogenannte Fallrecht ausgesprochen, wie man nicht nur aus dem Zeugnisse der practischen Schriftsteller, z. B. Riefen § 122., Samson § 350., sondern auch aus dem E. v. Mengden'schen Landrechtsentwurfe B. II. Cap. 13. § 30., und dem Bubberg-Schraderschen B. III. Tit. 10. Art. 11. und besonders aus einer Menge von obrichterlichen Präjudicaten ersehen kann. Zu letztern gehören z. B. die Hofgerichtl. Urtheile in Sachen Bod c. Kobes vom 1. April 1721 und Bod c. Tolls und Güglaff v. 23. März 1728, in denen ausdrücklich der Vorzug der nächsten Blutsfreunde des Erblassers im Collateralerbfolge vor den Stammerben des ersten Erwerbers des zu erbenden Guts, falls diese mit dem Erblasser im entferntern Grade verwandt sind, ausgesprochen ist, und daß überhaupt in Livland der Satz „Das Gut fällt vorzugsweise an den Stamm des ersten Acquirenten“ nie practisch gewesen sei. Eine gleiche Ansicht vertritt die Resolution des Reichs-Justiz-Collegium vom 11. Oct. 1733 und der Senatsbefehl vom 22. Febr. 1735 in E. v. Wolfffeldt c. v. Pahlen und in neuerer Zeit d. Hofgerichtl. Urtheil v. 17. Juni 1825 in Nachlasssachen v. Edwis und v. 28. Juni 1840 in denen der Baronin Beate v. d. Pahlen.

Da die Privilegien und Rechtsbücher generaliter nur über Güter und Nachlasse, ohne Unterschied zwischen Stamm-, Erb- oder wohlervorbenem Vermögen, Verfügung thun, so kann, nach der anerkannten Rechtsregel: Ubi lex non distinguit nec nostrum est distinguere, daher auch für das heutige Recht kein Unterschied zwischen der Erbfolge in wohlervorbenes und ererbtes Gut angenommen werden.

In Esthland ist dasselbe der Fall, nur soll den Stammeserben ein Vorzugsrecht zum Naturalbesitz der Erbgüter in allen Linien und Graden gegeben werden*), allein auch die letzte Unterscheidung ist für Livland wenigstens durch nichts begründet, so wie auch unpractisch. Ebenso hat in Kurland das Fallrecht

*) v. Bunge, Privatrecht II. § 376. S. 310.

keine Geltung*). Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß für Esthland die Geltung der Regel: „das Gut bleibt bei dem Blute, woher es gekommen“, sowohl durch den Hilschen'schen Entwurf, als das Urtheil des Königs Sigismund III. vom Jahre 1615 in Sachen Herkül wider Mengden, sowie auch spätere obrichterliche Präjudicate und die im Lande, namentlich unter dem Adel verbreitete Ansicht, sehr unterstützt wird; allein zur gesetzmäßigen wird sie dadurch nicht. — Betrachten wir jetzt die Grundsätze der Erbfolgeordnung nach livländischem Landrecht und sehen wir, wie dasselbe das Gemeine römisch-deutsche Recht mit dem angestammten vermittelt hat. Aus dieser Betrachtung soll dann gezeigt werden, ob einen Einfluß und welchen im gegenwärtigen livl. Landrechte die geschehene Abtheilung auf die Erbfolge hat?

Die vier Erben-Classen des römischen Rechts legen wir, als für Livland vollkommen anwendbar**), der folgenden Darstellung zu Grunde.

Erbfolge der Descendenten.

§ 19.

Die Descendenten schließen alle übrigen Verwandten von der gesetzlichen Erbfolge aus, und erben ohne Unterschied des Geschlechts, des Vermögens oder der Nähe des Verwandtschaftsgrades; in Hinsicht letzterer freilich nur im Falle kein näherer in demselben Stamme ihnen vorgeht. Was das Geschlecht und Vermögen aber betrifft, so hat sich aus dem, im Privileg Splvester's unbedingt ausgesprochenen Vorzugsrechte der Söhne vor den Töchtern bei der Erbfolge in Lehngüter und dem schon im Mittl. Ritterrechte ausgesprochenen, auf landrechtlichen Ideen beruhenden, gleichen Erbrechte der Descendenten beiderlei Geschlechts im Erbe und Eigen, ein Erbtheilungsrecht entwickelt, demzufolge die Töchter, bei Concurrenz mit Söhnen, aus Land-

*) Reumann, kurl. Erbrecht § 16. u. v. Bunge, kurl. Privatr. § 239.

**) v. Bunge, l. c. § 307. S. 307 fg. v. Samson, § 251 f.

gütern einen halben Sohnesheil, und zwar an Gelde erhalten sollen. Zuerst finden wir dies Gewohnheitsrecht im Mengdenischen Entwurfe und in einem Hofgerichtsurtheile vom Jahre 1646 ausgesprochen, und dasselbe ist bis heute in unbestrittener Anwendung, darf aber nur auf die Descendentenerbfolge, und zwar nur auf Erbgüter, d. i. solche, die vom Erblasser jure domini besessen worden, beschränkt werden *). In Betreff des übrigen Vermögens gelten die gemeinrechtlichen Grundsätze, und bei einer von der Seitenlinie kommenden Erbschaft sollen gleich nahen Verwandten, ohne Unterschied des Geschlechts, gleiche Erbtheile zufallen, die männlichen Erben aber nur den Vorzug zum Besitze hinterlassener Landgüter haben, und solcher Vorzug sogar jure repraesentationis auf ihre Kinder übergehen, selbst wenn sie Töchter wären. Die geschehene Absonderung aus dem elterlichen Vermögen schließt nun die abgesonderten Kinder keineswegs von der Erbfolge in den Nachlaß ihrer Eltern aus, sondern verpflichtet sie, im Falle sie bei der Erbtheilung participiren wollen, das Vorausempfangene einzuwerfen. In Beziehung darauf, wer conferiren und wem conferirt werden soll, wird durchaus kein Unterschied zwischen Söhnen und Töchtern, sowie entfernten, an Stelle ihres verstorbenen parens tretenden Descendenten gemacht. Der Einwerfung unterliegt aber Alles, was muthmaßlich als auf Abschlag der künftigen Erbschaft gezahlt, oder gegeben, angesehen werden kann, weshalb Erziehungs-, Hochzeits-, Ausstattungskosten, Geschenke u. dgl. gewöhnlich nicht der Conferirung unterliegen, falls dieselbe nicht ausdrücklich von den Eltern bestimmt worden ist, oder die andern Kinder durch solche Verleihungen nicht allzusehr beeinträchtigt worden sind **).

*) Hofgerichtl. Urtheil v. 8. März 1742. Dittmar c. Däder. Desgleichen v. 17. Juni 1825 in Nachlasssachen des wirkl. Staatsraths B. A. v. Böwis. v. Samson, Erbschaftsrecht § 272 fg. Nielsen, l. c. § 59 fg.

**) Zu vgl. v. Bunge l. c. § 445. v. Samson l. c. § 235—260. u. 904 fg. v. Helmersen, Abhandl. II. S. 98 fg.

Mit den Descendenten zusammen erbt die Witwe nach den für das Erbrecht derselben geltenden Bestimmungen *). Sie kann mit ihren Kindern im ungetheilten Besitze des Nachlasses bleiben, so lange sie will, oder nicht eine neue Ehe eingeht; selbst die mündig gewordenen Kinder können nicht Theilung fordern, auch nicht dergestalt über ihren Erbtheil verfügen, daß eine Theilung des Nachlasses nothwendig wird; jedoch haben sie jedenfalls ideelle Antheile an dem in der Gemeinschaft stehenden Gute und genießen die Revenuen desselben zusammen mit der Mutter zu gleichem Rechte. Concurriren Descendenten allein, so darf jeder von ihnen die Theilung verlangen, und seinen ihm zukommenden Theil fordern **). Durch die Theilung werden die früher ideellen Theile zu reellen, jedem der Erbnehmer wird sein Antheil, ungeschmälert durch die Rechte seiner Miterben, zugetheilt; mit der Theilung aber werden auch alle aus der Gemeinschaft hervorgegangenen Rechtsverhältnisse aufgelöst, das durch dieselbe bewirkte Erbrecht fällt fort, und die regelmäßige Successionsordnung tritt nunmehr ein; die Mutter erhält Sohnesheil an liegenden Gründen zur Leibzucht, mit Kindern von gleichem Geschlecht geht sie zu gleichen Theilen, erhält aber ihren Antheil nur zur Leibzucht, daher derselbe an ihre mit ihr zusammen abgetheilten Kinder zurückfallen muß. Unter den so abgetheilten Descendenten treten dann die durch M. R. R. Cap. 62. bestimmten Wirkungen einer geschehenen Abtheilung ein, von denen in den folgenden §§. die Rede sein soll.

Erbsfolge der Ascendenten und vollbürtigen Geschwister.

§ 20.

In Ermangelung von Descendenten gelangen zur gesetzlichen Erbsfolge nach der Novelle 118. die Ascendenten, vollbürtigen

*) v. Bunge l. c. § 271 u. 272. Nielsen l. c. § 162. v. Samson l. c. § 189. v. Helmersen l. c. S. 181 fg.

**) Ueber die Grundsätze der Erbtheilung Bunge l. c. § 414.

Geschwister und die Kinder vorverstorbenen vollbürtiger Geschwister. Diese Bestimmung findet auch in Livland ihre Anwendung und zwar geht auch hier, wenn Ascendenten allein nachgelassen sind, der dem Grade nach Nächste allen Uebrigen vor, mehrere von gleichem Grade, wenn sie zu einer Linie gehören, erhalten Kopftheile, väterliche und mütterliche Ascendenten theilen in Linien, bei Concurrenz der Ascendenten mit vollbürtigen Geschwistern wird in Häupter (in capita) getheilt, und ebenso, wenn noch Geschwisterkinder vorhanden sind, die dann nach Nos. 127. nach Stämmen (in stirpes) succediren, dasselbe ist der Fall, wenn Ascendenten mit Geschwisterkindern allein succediren u. s. w. *) Die Bestimmungen des Gemeinen Rechts sollen überhaupt in vollkommener Anwendung sein; nur eine Abweichung hat sich im provinziellen Rechte bei der Erbfolge in der zweiten Klasse vom Gemeinen Rechte erhalten, und diese Abweichung stammt eben aus dem angestammten einheimischen Rechte her, muß daher auch aus demselben erklärt werden. Sie betrifft den Unterschied, welcher bei der Erbfolge in dieser Klasse durch den Umstand hervorgerufen wird, ob der Erblasser von seinen Erbnehmern, und diese wieder unter einander abgetheilt waren oder nicht.

Was zunächst die Ascendenten betrifft, so hat man aus dem Cap. 62. des M. R. R., wo es heißt: de vader ervet syn gude up den sone, also deit de sone up den vader, dat em de vader gelaten heft, wente de vader mach synem sone laten wat he wil, und: delet de moder van dem sone . . . de sone ervet nicht (wedder) an de moder, eine durchgreifende Ungleichheit zwischen den Erbrechten des Vaters und der Mutter herauslesen wollen, nämlich für den Fall, daß, in Ermanglung von Descendenten, die Erbfolge an Ascendenten und Collateralen gelangt, der Vater nicht nur des Erblassers leibliche Geschwister, sondern auch die Mutter gänzlich ausschließt, und, wenn auch der Vater fehlt, dennoch des Erblassers leibliche Geschwister die

*) Puchta l. c. § 456. Bangerow l. c. II. § 416, Rossirt l. c. §. 310 fg.

Mutter ausschließen. Jankewitz und v. Buddenbrod *) sprechen diese Grundfrage als die Ansicht der Praxis des vorigen Jahrhunderts und letzter auch als die zu Anfange dieses Jahrhunderts geltende aus. Wir finden jedoch diese Behauptung durchaus unbegründet, vielmehr enthält das Privilegium Sylvester's für den Fall, daß keine Descendenten vorhanden sind, nur ein einziges allgemeines und unbedingtes Princip der Erbfolgeordnung, ohne Unterschied des Geschlechts und Vermögens, nämlich den Grundsatz: „je näher dem Blute, desto näher dem Gute,“ und spricht demnach den gleich nahen Ascendenten beiderlei Geschlechts gleiche Erbrechte zu. Den wahren Sinn des Cap. 62. des M. R. R., wie es sich auch mit dem Sylvester'schen Privilegium vereinigen läßt und für das heutige Recht nur Geltung haben kann, können wir aus dem Artikel 4. des esthl. Ritter- und Landrechts Bd. III. Tit. 9. entnehmen, welcher mit dem Cap. 62. des M. R. R. dieselbe Quelle, nämlich das Waldemar Erich'sche Recht, gemein hat, und in welchem es ausdrücklich heißt: „das Gut eines kinderlos verstorbenen Mannes, was vom Vater herrührt, fällt wieder an den Vater, was er aber selbst erworben, es sei liegende oder fahrende Habe, vererbt zugleich auf den Vater und die Mutter.“ In Grundlage dieses erbt demnach nach dem Cap. 62. des M. R. R. der Vater nur dasjenige, was er seinem Sohne bei Lebzeiten aus seinem Vermögen gegeben, nach dessen kinderlosem Absterben, vorzugsweise, und vor den übrigen Erben, und wir glauben dasselbe Recht auf alle Ascendenten überhaupt ausdehnen zu müssen, die dem Erblasser bei Lebzeiten etwas aus ihrem Vermögen gegeben haben **); denn ein solches Recht, das, dem im Ritterrechte enthaltenen strengen Mannlehnrechte gemäß, nur auf den Vater bezogen werden konnte, mußte bei der Erweiterung des Mannlehns und dem eublichen Uebergange desselben in die Allodialität, auch auf die übrigen Ascendenten Anwendung finden, deren

*) Jankewitz, Speculum § 11. sub voce Erbchaft. v. Buddenbrod, Sammlung der Gesetze u. s. w. II. S. 260 fg.

**) v. Felmersen, II. S. 131 fg.

Rechte dem väterlichen vollkommen entsprachen. Die Bestimmung aber des Cap. 62., daß die Mutter von der Succession in den Nachlaß des mit ihr abgetheilten Sohnes ausgeschlossen ist, bezog sich auf die Lehnfolge, nach welcher die Mütter mit den Kindern, nach dem Tode des Mannes, in der gesammten Hand des väterlichen Guts sich befinden konnte, aber nach der Theilung von allen weitem Ansprüchen ausgeschlossen war, indem sie, da sie keine Lehnfolge hatte, auch ihren Antheil nur zur Leibzucht besitzen konnte. Nach dem heutigen Rechte aber können wir diese gesetzliche Bestimmung nur auf die Abtheilung aus dem Nachlaße des Ehemannes und die dadurch bewirkte Ausschließung von weitem Ansprüchen an denselben beziehen. Die Wittve kann nämlich nach dem Tode ihres Mannes mit ihren Kindern im ungetheilten Besitze des Nachlasses ihres verstorbenen Ehemannes bleiben, und erhält, im Falle einer Theilung, die sämmtliche fahrende Habe, d. sog. Nachfahr im Gute, ein Kindesheil an verbrieften Geldern zum erblichen Besitze, und ein Kindesheil an den liegenden Gründen zur Leibzucht *). Durch eine solche Abtheilung wird sie hinsichtlich aller Ansprüche auf lebenslängliche anständige Versorgung abgefunden, und von der Erbnahme eines, einem ihrer Kinder zugefallenen Antheils aus demselben Vermögen ausgeschlossen. In das übrige Vermögen ihrer Kinder muß sie aber gewiß bei deren kinderlosem Absterben mit den Geschwistern zusammen succediren, und, wenn keine Erben der zweiten Klasse vorhanden sind, darf die Mutter wohl auch in den Antheil des letztverstorbenen Sohnes aus dem väterlichen Vermögen succediren, denn den übrigen Seitenverwandten, namentlich auch den Halbgeschwistern gegenüber, muß der unbedingte Vorzug der Mutter, selbst wenn sie mit dem Erblasser abgetheilt war, behauptet werden, weil sie zu einer Erbenklasse gehört, nach deren gänzlichen Erschöpfung erst von der nächstfol-

*) Sylvester's Gnadenrecht § 7. v. Helmersen, Rechtsgeschichte § 142. Derselben Abhandlungen. I. S. 135 fg. v. Bunge, I. c. § 271.

genden die Rede sein kann *), die Abtheilung aber nur innerhalb der verschiedenen Classen einen Einfluß üben, nicht aber das Verhältnis derselben zu einander verändern kann. So lange die Mutter mit den Kindern in dem ungetheilten Nachlasse des verstorbenen Vaters sitzen bleibt, beerbt sie das etwa verstorbene Kind mit dessen Geschwistern zusammen, d. h. der ideelle Erb-antheil dieses Kindes fällt an die übrigen Theilnehmer am ungetheilten Besitze, und, bei einer später erfolgenden Theilung, wird der Nachlaß unter die gerade vorhandenen Theilnehmer getheilt, gleichsam als wenn der Erblasser eben gestorben wäre, und nur die bei der Theilung lebenden Kinder, auch bei dessen Tode vorhanden gewesen wären ** u. ***). Die Ausschließung der, aus dem Nachlasse ihres Ehemannes mit ihren Kindern abgetheilten Mutter von der Succession in das, aus demselben Nachlaße stammende Vermögen ihres Sohnes, sowie, im entgegengesetzten Falle, das Erbrecht der Mutter in den Nachlaß ihres Sohnes finden wir besonders ausgesprochen in den Hofgerichts-urtheilen vom 22. Februar 1744 Jarmerstädt c. Duddenbrod und vom 27. Juli 1781 Mengden c. Mengden.

§ 21.

In Betreff der vollbürtigen Geschwister hat das den Einfluß der Abtheilung auf die Erbfolge aussprechende Capitel 62. des N. R. R. auch eine Modification der gemeinrechtlichen Regel für unser einheimisches Landrecht bewirkt. Es heißt nämlich, wie schon erwähnt, im Cap. 62: „Der abgetheilte Bruder erbt von der abgetheilten Schwester, aber die abgetheilte Schwester nicht vom abgetheilten Bruder, dagegen wohl die unabgetheilte

*) v. Bunge I. c. II. S. 311. u. v. Samson I. c. § 339.

**) v. B. I. c. § 271. S. 74. v. Helmersen, Abhandlungen II. S. 183 fg. v. Samson I. c. § 196.

***) Diese Deutung scheint uns dem Cap. 231 des N. R. R. gegeben werden zu müssen, wo es heißt: Willen se darna delen, so nimp de frouwe de varende haue thoudren vnde ghan tho getteker delinge. Bgl. auch N. R. R. Cap. 16.

von Brüdern.“ Nach in Bezug auf diese Stelle spricht das schon erwähnte Hofgerichtl. Urtheil vom 27. Juli 1784, übereinstimmend mit denen vom 19. März 1687 und 22. Februar 1744 aus, daß „wenn nicht erweislich sei, daß Brüder und Schwestern aus dem Sterbhanke abgetheilt seien, so sollte die Schwester dem Bruder beerben.“

Hier liegt uns besonders die Frage nahe: bezieht sich eine solche Ausschließung von der Erbfolge nur auf den Vermögenstheil, mit welchem der Bruder aus dem väterlichen Nachlasse abgetheilt worden ist, oder auf das sämmtliche Vermögen des Bruders, auf welche Weise derselbe es auch erhalten habe? Nach dem alten strengen Mannlehnrechte, welches der erwähnten Stelle zu Grunde liegt, konnte von einer Collateralerbfolge gar nicht die Rede sein und ein Beerben unter Geschwistern konnte nur in so fern stattfinden, als sie das väterliche Gut in der gesammten Hand hatten, und der ideelle Antheil eines derselben bei dessen etwaigem Tode den andern Theilnehmern an der gesammten Hand zu Gute kam; nach geschehener Theilung aber konnten nur die Brüder noch, im Falle einer ausdrücklichen Gesamtlehnung, die Antheile ihrer kinderlos verstorbenen Brüder, so wie die ihrer Schwestern erben, nicht aber die Schwestern die Antheile ihrer Brüder, denn erstere hatten durch die Abtheilung aus der gesammten Hand ihre gänzliche Abfindung aus dem väterlichen Gute in einer angemessenen Versorgung bis an ihr Lebensende erhalten, und waren überdies, ihrem Geschlechte zufolge, von der Lehnfolge ausgeschlossen; für ihre Descendenten zu sorgen, war aber vorzüglich die Pflicht ihres Ehemannes. Wir sehen also, daß nach dem M. R. R. die Erbfolge unter Geschwistern eine reine Descendentenfolge war, und sich nur auf den väterlichen Nachlaß bezog. Das Sylvesterische Gnadenrecht ließ die berabete, d. h. ausgesteuerte Schwester, so lange Brüder lebten, nicht zur Erbfolge in das väterliche Vermögen zu, und gab auch der unberabeten Schwester, in Concurrenz mit Brüdern, nur einen Ansprach auf verhältnismäßige Verabung, während die unberabete mit der berabeten Schwester zusammenberben konnte, wenn letztere

das Vorausempfangene conferirte. Dies alles kann füglich nur auf die Descendentenfolge bezogen werden und in Betreff der Collateralerbfolge, in Ermangelung von Descendenten, der nächste Magen, sowohl Mann, als Weib, von der Schwert- oder Spillseite, den Erblasser beerben; von einem Unterschiede, den die aus dem väterlichen Nachlasse geschehene Abtheilung auf diese Erbfolge machte, ist zwar nicht die Rede, allein das Verbleiben der Kinder in der gesammten Hand des väterlichen Guts und die durch dasselbe bewirkte Vetterung bließ auch nach den Gnadenrechten, und konnte sich auch auf das, durch dieselben gebildete mütterliche Vermögen ausdehnen; ebenso brauchte das von den Töchtern Ererbte nicht mehr an ihre Brüder zurückzufallen, sondern durfte auch an die Descendenten der Töchter vererben. Der Hildensche Landrechtsentwurf von 1599, welcher in seinen erblichen Bestimmungen den Rechtszustand der angekannten Periode und namentlich den durch die Gnadenrechte veränderten in vielfacher Beziehung abspiegelte, schließt auch die abgetheilte Schwester von der Erbnahme eines, aus dem abgetheilten Vermögen einem Bruder zugefallenen Antheils aus, und enthält zuerst die ausdrückliche Bestimmung, daß die abgetheilte Schwester von Brüdern, Schwestern und deren Descendenten gemeinsam beerbt wird, im übrigen Nachlasse aber Bruder und Schwester unter einander auf gleiche Weise erben. Ebenso wie dieser erste Landrechtsentwurf die scheinbar sich widersprechenden Bestimmungen des M. R. R. Cap. 62. und des Sylvesterischen Gnadenrechts vermittelt, thun es auch die spätern, nämlich der Mengdenische B. II. Cap. 13. § 7. und der Sudberg-Schradersche B. III. Tit. 11. § 3.; ersterer jedoch enthält die merkwürdige Bestimmung, daß Brüder von der Schwestern Antheil ausgeschlossen sein sollen, und solcher Antheil, bei der Schwestern kinderlosem Absterben, allein an die übrigen Schwestern vererbt; da man aber sonst nirgends eine Spur von einem solchen gewohnheitsrechtlichen Satze findet, so läßt sich vermuthen, daß derselbe nie practisch geworden ist. Weil nun in besagtem Cap. 62. nur von der Schwester, die mit dem Bruder abgetheilt ist, gesprochen wird, und dasselbe sich

überhaupt nur auf die durch die gesammte Hand in das väterliche Gut bewirkte Erbfolge bezieht, so sind wir der Ansicht, daß die Ausschließung der abgetheilten Schwester von der Succession in den Nachlaß des Bruders nur auf das Vermögen des Verstorbenen bezogen werden kann, welches er aus einem Nachlasse erhielt, in welchem die Schwester auch zur Erbfolge kam, denn nur aus einem verärrigten Vermögen konnten Bruder und Schwester sich abtheilen, nicht aber aus einem selbsterworbenen oder anderweitig ererbten *). In einem Vermögen letzterer Art können die Brüder daher bei der Erbfolge keinen Vorzug vor den Schwestern haben, noch weniger dieselben ihre Schwestern gänzlich von der Erbfolge ausschließen, vielmehr müssen die Geschwister dasselbe unbedingt zu gleichen Theilen erben **). Bleiben beim Tode eines Bruders nur Schwestern nach, von denen einige aus dem elterlichen Vermögen abgetheilt, die andern unabgetheilt sind, so succediren alle zusammen in den Nachlaß des Bruders und die abgetheilten sind dann nur verpflichtet, dasjenige, womit sie abgetheilt waren, zu conferiren ***), denn nach § 5. des Sylvesterschen Gnadenrechts durften, wenn für das väterliche Erbe keine männlichen Leibeserben oder deren Descendenz vorhanden waren, die abgetheilten Töchter durch Collation des Vorausempfangenen mit den unabgetheilten zur Erbschaft gelangen, und dieser Fall tritt hier ein, insofern die Schwestern als Descendenten des parens, aus dessen Vermögen sie abgetheilt waren, zur Erbfolge in den dem Bruder aus demselben Vermögen zukommenden Antheile gelangen. Der Vorzug, den in dieser Beziehung die unabgetheilten Geschwister vor den abgetheilten ha-

*) Für die Ausschließung der abgetheilten Schwester auch aus letztem sind Gadebusch, vom geschnmäßigen Erbgange in Holand in dessen Versuchen in der hist. Geschichtskunde B. I. St. 6. § 16., und v. Samson, Erbschaftsrecht § 322.

**) v. Bunge I. c. § 374. S. 310 fg. v. Helmersen, Abhandl. II. S. 142 fg. u. 145 fg. Nielsen I. c. § 145.

***) v. Bunge § 374. S. 311. v. Helmersen S. 136 fg. und S. 143 fg. Nr. 4. Nielsen § 119.

ben, bezieht sich eben nur auf das männliche Geschlecht, so wie auch, einem unbestrittenen Gewohnheitsrechte gemäß, dessen Sanctionirung schon aus dem Cap. 62. des M. R. R. gefolgert werden kann, und dessen Beobachtung zur angestammten Periode durch den Hülfschen Entwurf wahrscheinlich wird, in den Nachlaß einer abgetheilten Schwester alle Geschwister, ohne Unterschied, mit gleichen Rechte succediren können *)

Obgleich das Cap. 62. des M. R. R. nur von der Lehnsfolge handelt, so muß man doch unter der Benennung „guth“ allerlei Vermögen verstehen, sowohl Immobilien, als Baarschaften und Mobilien, umsomehr, da in demselben Capitel zugleich festgesetzt war, daß die Schwester an den Bruder, und, wenn sie unabgetheilt ist, der Bruder an die Schwester erbe, welche Erbschaft niemals in Lehngütern bestehen konnte, da die Schwester solche wider deren damalige und eigentliche Natur weder besitzen, noch erwerben durfte. Wir finden die Ausdehnung des Cap. 62. auf Baarschaften und Mobilien in den Hofgerichtl. Urtheilen vom 9. Mai 1754 Brangel c. Löwenstern, vom 25. Jan. 1845 in Nachlasssachen Strandmann und vom 25. April 1844 in Nachlasssachen Major v. Berg bestätigt, und zwar ist in den beiden letztern Präjudicaten nur von dem vom Vater ererbten Vermögen die Rede, aus welchem die Schwestern abgetheilt worden waren. —

§ 22.

In Betreff der Geschwisterkinder entsteht nun die Frage: Ist die Regel „von einem mit seiner Schwester abgetheilten Bruder erbt nicht die Schwester, sondern nur der Bruder“, auch auf die Kinder des Bruders oder der Schwester auszudehnen? Schließen daher die Bruderkinder in solchem Falle sowohl die Schwester, als die Schwesterkinder aus, oder nicht?

Man könnte sich veranlaßt sehen, diese Frage dann zu verneinen, wenn nur Kinder solcher abgetheilten Geschwister vorhanden sind, weil die, durch das Privilegium Sylvester's, sowie

*) v. Bunge I. c. § 374. S. 311. v. Helmersen I. c. S. 16 fg. 141 u. 144. v. Samson I. c. § 324. Nielsen I. c. § 111.

namentlich durch das Gemeine römische Recht festgesetzte Regel, daß gleicher Verwandtschaftsgrad gleichen Erbsanspruch begründe, für die Collateralerbfolge in Livland vollkommen Geltung hat, und das Cap. 62. des R. R. gleichsam nur eine Ausnahme dieser Regel statuiert, die als solche strictissima interpretirt werden muß, und keine analoge Anwendung auf andre Fälle erlaubt, überhaupt als *lex specialis* nur für den bezeichneten Fall gelten, mithin auf Erbfälle, die es nicht speciell bezeichnet, keine Anwendung finden kann. In Berücksichtigung dessen hat man nur im Falle, daß wirklich eine Schwester des Verstorbenen concurrirt, auf Bruder- oder Schwesterkinder das Recht ihres verstorbenen Ascendenten übergehen lassen, nicht aber wo nur Geschwisterkinder *proprio jure direct* als Erben aufstreten. Die Ansicht der Rechtslehrer *), so wie der größte Theil der obrichterlichen Präjudicate, desgleichen die Landrechtswürfe stimmen darin überein, daß Cap. 62. auch auf Kinder abgetheilter Geschwister unbedingt Anwendung finden soll. Ein dem widersprechendes Hofgerichtliches Urtheil ist das vom 7. Mai 1729 in der Wicken-Strahlhorn'schen Sache, wo ausgesprochen ist, der Grundsatz: „Abgelegte Schwestern erben nicht von Brüdern“ gelte nur bei Erbnahme der Geschwister, nicht aber in remotiori gradu, z. B. bei Geschwisterkindern, und wo ein Testament, in welchem der Sohn einer abgetheilten Schwester zum Universalerben gemacht, der Sohn eines Bruders aber umgangen war, bestätigt wurde. Allein, trotz der vom Hofgerichte dem Reichsjustizcollegium eingereichten Rechtfertigung, reformirte dasselbe doch in seiner Resolution vom 31. März 1732 dies Urtheil und der Senatsufas vom 15. Februar 1739 bestätigte solche Reformation, indem als Grundsatz des für Livland geltenden Rechts ausgesprochen wurde, daß auch die Kinder einer abgetheilten Schwester, *tam jure repraesentationis, quam jure proprio et sanguinis*, von der Erbschaft ihres Mutterbruders in Erb- oder Lehngütern, wie auch im Mobilien aus-

*) v. Bunge I. c. §. 344. v. Pörmersan, Abhandl. II. S. 137 fg. Rießel, I. c. §. 119. u. Samson I. c. §. 314.

geschlossen werden müssen, nicht nur in Concurrenz mit Brüdern, sondern auch mit Bräuerkindern des Erblassers. Gleiche Grundsätze sprechen die Hofgerichtlichen Urtheile vom 28. März 1724 Bietinghof c. Plater, vom 25. April 1844 in Nachlasssachen des Major v. Berg und vom 25. Januar 1845 in Nachlasssachen des Collegienrath v. Strandmann aus, und wurde letzteres durch den Ukas aus der 2. Abtheilung des 3. Departements des Dirig. Senats vom 16. December 1846, und darauf durch den Ukas aus der Allgemeinen Versammlung des Dirig. Senats vom 5. Februar 1848 bestätigt. Das römische Recht, wenn es auch nicht, wie Einige behaupten *), die Geschwisterkinder nur *jure praedefuncti parentis*, sondern vielmehr *proprio jure* erben läßt, indem ein Erbrecht *jure praedefuncti parentis* sich überhaupt als Unmöglichkeit darstellt, weil solcher parens, als vor dem Erblasser verstorben, selbst noch kein Erbrecht hatte, läßt die Geschwisterkinder doch gleichsam als gesetzliche Substituten des verstorbenen parens **) auftreten, und, in Betreff der Erbtheilung, dieselben so viel erhalten, als dieser parens erhalten hätte; daher die Geschwisterkinder insofern den Platz einnehmen, den ihr Ascendent einnehmen würde, wenn er noch fortlebte, ferner, daß sie alle die ausschließen, die ihr parens ausgeschlossen hätte, und von denen ausgeschlossen werden, die denselben ausgeschlossen hätten, sowie endlich mit Allen concurriren, mit welchen ihr parens concurrirt haben würde. Diese gesetzliche Substitution beschränkt sich aber in der Seitenlinie ausdrücklich auf die Kinder vorverstorbenen Geschwister, während deren entferntere Descendenten in der vierten Klasse succediren. Aus der Novelle 118 Cap. 3. sehen wir demnach, daß Geschwisterkinder des Verstorbenen, zur Erbfolge berufen, in die Rechte ihrer Eltern treten, in *suorum parentum jura succedunt*, woraus zu folgern ist, daß sie da nicht erben können, wo ihr parens, wäre er am Leben, kein Erbrecht hätte. Die Bestimmung des Reichsabschieds von

*) Glück, Intestaterbfolge (2. Aufl.) §. 24. Rosshirt I. c. S. 284 f.

**) Büchel, Streitfragen aus Nr. 118 in den civilrechtl. Erörterungen II. Nr. 2. (1839) S. 121 u. 202 fg. Bangerow I. c. II. §. 404.

1529, daß, wenn nur Geschwisterkinder concurriren, dieselben in capita theilen sollen, widerspricht dem Gesagten durchaus nicht, indem, wenngleich die Geschwisterkinder bevorzugt sind, in priorum parentum loco zu erben, sie dieses Erbrecht doch nur proprio jure haben können, da, wie schon erwähnt, ihr parens, als vor dem Erblasser verstorben, selbst noch kein Erbrecht hatte.

Diesen gemeinschaftlichen Regeln in Betreff der Erbfolge der Geschwisterkinder müssen wir volle Geltung für Livland zuschreiben und daher die Bestimmung des Cap. 62. des M. N. N. auch auf Geschwisterkinder anwenden, demnach die Kinder eines abgetheilten Bruders in Betreff des großelterlichen Vermögens, aus welchem ihr Vater abgetheilt war, nicht nur die aus demselben Vermögen abgetheilte Schwester, sondern auch deren Kinder ausschließen müssen; sowie die Tochter eines solchen Bruders den Sohn einer solchen Schwester in der Erbfolge in einen derartigen Vermögensheil ausschließen muß. Weiter als auf Geschwisterkinder darf man diese Bestimmung jedoch nicht ausdehnen, da die entferntern Descendenten der Geschwister, als in der vierten Klasse erbend, den für die Erbfolge in derselben bestehenden Regeln unterworfen sind. v. Helmersen *) nimmt freilich auch für die entferntern Descendenten der Brüder ein Repräsentationsrecht in Anspruch, welches er durch einen dem Livländischen Erbrechte eigenthümlichen Grundsatz, daß das väterliche Vermögen bei dem väterlichen Mannstamme erhalten bleiben soll, zu rechtfertigen sucht, und wobei er sich auf eine gleiche Bestimmung im Hilschenschen Entwurf, Bd. II. Tit. 26. beruft. Allein diese, dem alten Mannlehnrechte gemäße Bestimmung ist jedenfalls für das heutige Recht unpractisch, welches sich vielmehr in diesem Punkte unbedingt dem Gemeinen römischen Rechte anschließt.

Erbfolge der Halbgeschwister und Halbgeschwisterkinder.

§ 23.

Nach den strengen Mannlehngrundsätzen, wie sie in den

*) v. Helmersen, Abhandl. II. S. 135 fg. u. 139 fg.

Mütterrechten ausgesprochen waren, wo die Erbschaft unter Geschwistern nur durch die samende Hand in dem väterlichen Gute bedingt war, konnte kein Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Geschwistern statt haben, denn sie konnten alle in der samenden Hand des väterlichen Gutes bleiben, und hatten so lange gegen einander ein gleiches Erbrecht in demselben, daher auch die abgetheilte Schwester ohne Unterschied an voll- und halbbürtige Brüder, die mit ihr einen gemeinsamen Vater hatten, ihren Antheil aus dem väterlichen Gute zurückvererben mußte *). Die Gnadenrechte erwähnen noch nicht des Unterschieds zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern, eben so wenig der Hilschensche Entwurf, wohl aber schon der Mengdensche, welcher bereits Halbgeschwister durch vollbürtige unbedingt ausschließen läßt **). Der Einfluß des Sachsenspiegels, welcher die Halbgeschwister stets gegen die vollbürtigen zurücktreten ließ ***) , und dann das Gemeine römische Recht mußten bei den veränderten Verhältnissen hier zur Geltung kommen, besonders da, durch das nach dem Privilegium Sylvesters sich bildende mütterliche Vermögen und dessen Vererbung der Unterschied zwischen voller und halber Geburt von Bedeutung wurde. So ist denn die Novelle 118 auch in dieser Beziehung vollkommen in Kraft. Da die Abtheilung an und für sich nur in Beziehung auf das Vermögen wirksam gedacht werden kann, welches von einem gemeinsamen Ascendenten geerbt worden ist, so kann nur bei der Abtheilung aus einem solchen Vermögen, welches die Halbbürtigen von einem mit dem Erblasser gemeinschaftlichen parens geerbt haben, und nur in Beziehung auf dasselbe, eine Ausschließung der Schwester bei Concurrnz mit Brüdern und Brüderkindern von der Erbfolge in den brüderlichen Nachlaß stattfinden.

Bei der Erbfolge unter Halbgeschwistern ist schon im Mengdenschen Entwurf (B. II. Cap. 13. § 29.) und dann von der spä-

*) v. Bunge l. c. § 358. Anm. k. Helmersen l. c. II. S. 81 fg.

**) v. Mengdenscher Entwurf B. II. Cap. 13. § 24 u. 27.

***) Sachsenspiegel I. 3. § 3. u. II. 21.

tern Jovis ein Fallrecht dergestalt angenommen, daß die Halbgeschwister das Vermögen, welches ihrem verstorbenen Halbbruder von ihrem gemeinsamen Vater, desgleichen die von der Mutter herkommenden Geschwister das Vermögen, welches dem Erblasser von ihrer gemeinsamen Mutter angeerbt worden ist, vorzugsweise erben sollen *). Ebenso sollen nach Andern **) ferner in die vom Vater ererbten Güter gleichmäßig die vollbürtigen Geschwister und die Halbgeschwister vom Vater her und in die von der Mutter ererbten die vollbürtigen Geschwister und die Halbbürtigen von der Mutter her zusammen erben können. Diese Bestimmungen sind aber dem Geiste der Novelle 118 durchaus zuwider, welche die consanguinei und uterini ohne allen Vorbehalt einander ganz gleich stellt, auch kein praecipuum und keine nähere Untersuchung des Erwerbes des zu erbenden Vermögens auf Seite des Erblassers statuirt. Die von Helmersen ***)) mit Bezugnahme auf Glüc's Intestaterbfolge S. 712 und 713 zur Rechtfertigung der gegen Nov. 118 geübten gemeinrechtlichen Praxis, angezogenen Gesetze, nämlich l. 13 § 2. C. de legit. hered. VI., 58 und Nov. 84. Cap. 2. beziehen sich nicht weiter auf diese Frage, indem erstre Stelle für ein specielles Verhältniß eine Ansicht der Billigkeit ausspricht, und den Uterinis die maternae res vorzugsweise zuerkannte, die zweite aber nur einen Rückblick auf das ältere Vorjustinianische Recht geben will. Die frühere gemeinrechtliche Praxis ist von den neuern Schriftstellern †) daher völlig aufgegeben, und, dem Geiste der Nov. 118 entsprechend, die Erbfolge der Halbgeschwister, ohne Unterscheidung, von welcher Seite das zu erbende Vermögen herkommt, bestimmt. In dieser Beziehung müssen wir jedoch, auf Grundlage des M. R. Cap. 63., eine Abweichung des livl. Landrechts

*) Daffir auch Nielsen l. c. § 135 u. 140, der sich gegen die Anwendbarkeit des Fallrechts in Livland erklärt.

**) v. Bunge l. c. § 376. S. 316. v. Helmersen, Abhandl. II. S. 145 fg. u. 205.

***)) v. Helmersen, Abhandlungen II. S. 199.

†) Bangerow l. c. § 417. Rospirt l. c. S. 373 fg.

vom Gemeinen römischen behaupten, denn nach dieser Stelle sollen Kinder aus verschiedenen Ehen den gemeinschaftlichen Vater mit gleichem Rechte beerben, aus welcher Bestimmung man dann auch das Recht der Kinder aus verschiedenen Ehen ihrem gemeinsamen parens gemeinschaftlich, den besondern besonders zu beerben, abgeleitet hat *). Die in solcher Art erbenden Kinder können den Nachlaß ihres parens in der samenden Hand oder Gemeinschaft behalten, und sich aus derselben dann abtheilen, wo auch die Wirkungen solcher Abtheilung auf die gegenseitige Beerbung der Geschwister eintreten müssen. Die Halbgeschwister haben ein vorzugsweises Recht auf das von ihrem Ascendenten geerbte Gut, und also die Halbgeschwister, vom Vater her, mit den Vollbürtigen das vom gemeinschaftlichen Vater auf den Erblasser gekommene Gut, die von der Mutter her, mit den Halbbürtigen das von der gemeinschaftlichen Mutter auf denselben gekommene Gut erben. Da nun die Abtheilung an und für sich nur in Beziehung auf das Vermögen wirksam gedacht werden kann, in welchem die Geschwister die samende Hand hatten, also welches dieselben von ihrem gemeinsamen Ascendenten geerbt hatten, so muß auch unter Halbgeschwistern die Schwester von dem Bruder ausgeschlossen werden, in so fern es sich um einen von dem gemeinschaftlichen Ascendenten geerbten Vermögensheil handelt, und der Erblasser durch letztern aus dem Nachlasse des gemeinsamen Ascendenten abgetheilt worden war, und eine gleiche Abtheilung die andern Kindern desselben erhalten hatten. Auf ein anderweitig ererbtes oder erworbenes Vermögen kann eine derartige Ausschließung jedoch nicht bezogen werden, eben so wenig ist die von v. Samson **) behauptete Regel: Halbbrüder schließen die abgetheilten vollbürtigen Schwestern von der gesetzlichen Erbnahme aus, anwendbar, denn die Abtheilung kann nur innerhalb der verschiedenen Klassen einen Einfluß üben,

*) v. Samson l. c. § 264 u. 341. Nielsen l. c. § 135 u. 140.

**) v. Samson, Erbschaftsrecht § 342. v. Helmersen, Abhandl. II. S. 145 fg.

nicht aber das Verhältniß derselben verändern; am allerwenigsten da, wo es sich um einen Vermögenstheil handelt, der gar nicht von einem Ascendenten des Halbbruders herrührt, mit welchem der letztere sich daher auch nicht von dem Erblasser abgetheilt haben konnte.

Von Einigen *) wird den Kindern der Halbgeschwister das Repräsentationsrecht abgesprochen, und zwar auf Grundlage des königl. Briefs vom 13. Septbr. 1686 Not. b. pag. 124 LL. Allein dieser Brief ist, wie sein Inhalt zeigt, nur in Beziehung auf das gemeine schwedische Recht erlassen, welches er erklären soll, seine Anwendbarkeit für Livland aber ist durch nichts erwiesen, vielmehr hat eine beständige Praxis auch den Kindern von Halbgeschwistern ein Repräsentationsrecht zuerkannt, und ihr Erbfolgerecht ganz nach Analogie des der vollbürtigen Geschwisterkinder behandelt.

§ 24.

Erbfolge der übrigen Seitenverwandten.

Dieselben stehen in der vierten Erbenklasse und es findet bei ihnen weder ein Repräsentationsrecht statt, noch ein Unterschied der Voll- oder Halbbürtigkeit der Erben gegen den Erblasser, ebensowenig der männlichen oder weiblichen Seitenverwandten; noch irgend ein Unterschied, welcher durch den Ursprung oder die Natur des in Theilung kommenden Vermögens hervorgebracht wird; natürlich kann vom Einflusse einer Abtheilung auf die Erbfolge hier weiter nicht die Rede sein, sondern es gilt als Hauptregel der, auch die Grundlage des Erbfolgerechts in dieser Klasse für das livländische Landrecht aussprechende Sag: „der nächste Seitenverwandte dem Grade nach schließt den entferntern aus“ oder „je näher dem Blut, je näher dem Gut.“ (Sagen die Anwendbarkeit des von Helmersen **) ausgesprochenen

*) Nielsen l. c. § 134. v. Buddenbrock, Sammlung der Gesetze u. s. w. II. S. 962. § 26. v. Samson l. c. § 262, 340 u. 351.

**) v. Helmersen, Abhandlungen II. S. 127 fg.

Grundsatzes für die Erbfolge in der Seitenlinie: „das Gut bleibt bei dem Blute, wo es herkam“, müssen wir uns, was das heutige Recht betrifft, unbedingt erklären *) und finden unsere Ansicht auch in den Hofgerichtlichen Urtheilen vom 8. März 1742 Dittmar c. Dücker, vom 23. März 1723 Bod c. Tolls, 11. Octbr. 1723 Wangersheim c. Pahlen, 1. April 1721 Bod c. Kobes, 4. Juli 1782 Teumern c. Teumern und vom 28. Juni 1840 in Nachlasssachen der Baronin v. d. Pahlen, bestätigt. Das römische Recht hat in dieser Classe daher keine Aenderung durch das einheimische Recht erfahren. In Betreff der Erbgüter kann der nur auf die Descendentenfolge zu beziehende Grundsatz, daß Töchter, mit Söhnen concurrirend, einen halben Sohnestheil erhalten, nicht auf die Collateralerbfolge bezogen werden, sondern die gleich nahen Verwandten beiderlei Geschlechts müssen gleiche Erbtheile erhalten, nur daß, einem alten Wohnheitsrechte gemäß, den männlichen Erben ein Vorzugsrecht zum Besiß der Erbgüter zugesprochen werden soll, und solcher Vorzug jure representationis auch auf deren Kinder übergeht, wenn gleich dieselben Töchter sein sollten **). Vgl. d. Hofg. Urtheil vom 8. März 1742 Dittmar c. Dücker.

*) v. Bunge l. c. § 479 u. 480. v. Samson § 276, 343. v. Bunge vertheidigt diesen Grundsatz in Rücksicht der Erbgüter.

**) v. Bunge l. c. § 367. 1.

Thesen.

- 1) Die Erbfolgeordnung, sowie die Computationweise der Verwandtschaft des römischen Rechts ist auch die für das heutige livl. Landrecht geltende.
 - 2) Ein Vorrecht des männlichen vor dem weiblichen Geschlechte findet bei der Collateralerbfolge nach livl. Landrecht nur in Betreff des Naturalbesizes von Landgütern statt.
 - 3) Nach rigischem Stadtrecht steht dem Gatten das Näherrecht zu.
 - 4) Das pactum de non praestanda evictione befreit den Verkäufer von der Rückgabe des empfangenen Kaufpreises.
 - 5) Die Vorausbestimmung eines Zahlungstermins hebt das Erforderniß der Mahnung zum Eintritt der mora auf.
 - 6) Der Versuch beginnt da strafbar zu werden, wo die äußere Handlung bereits einen Anfang der Ausführung enthält.
 - 7) Die Annahme eines dolus generalis ist zu verwerfen.
 - 8) Der Nachdruck ist nur insofern rechtswidrig, als er durch einen positiven Rechtsatz verboten ist.
-